



# EINBERUFUNG

zur virtuellen Hauptversammlung  
der Infineon Technologies AG  
am 20. Februar 2025

Möchten Sie Ihre Hauptversammlungsunterlagen künftig per E-Mail erhalten?

**Nähere Informationen und Registrierung unter:**

**[www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung)**



Infineon Technologies AG

Neubiberg,

Neubiberg

im Januar 2025

ISIN: DE0006231004

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie herzlich ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG,**

die

**am Donnerstag, den 20. Februar 2025, um 10:00 Uhr (MEZ)**

als virtuelle Hauptversammlung stattfindet.

Die Hauptversammlung wird für die gesamte Dauer der Veranstaltung für unsere Aktionäre und deren Bevollmächtigte in Bild und Ton live über das im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) mittels Aktionärsnummer und individuellem Zugangscode zugängliche InvestorPortal übertragen. Die Stimmrechtsausübung der frist- und formgerecht angemeldeten Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Am Campeon 1-15, 85579 Neubiberg. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

## **I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Infineon Technologies AG und des gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 30. September 2024, des zusammengefassten Lageberichts für die Infineon Technologies AG und den Infineon-Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2024**

Die genannten Unterlagen enthalten auch den erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 sowie § 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) in der für das Geschäftsjahr 2024 anwendbaren Fassung. Die vorstehend genannten Unterlagen sind

im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) veröffentlicht. Sie werden auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert.

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB ist im Internet unter [www.infineon.com/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung](http://www.infineon.com/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung) veröffentlicht. Der zusammengefasste gesonderte nichtfinanzielle Bericht ist ebenfalls im Internet unter [www.infineon.com/nachhaltigkeit\\_reporting](http://www.infineon.com/nachhaltigkeit_reporting) verfügbar.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

## 2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Infineon Technologies AG von €457.072.397,95 in Höhe von €454.707.124,20 zur Ausschüttung einer Dividende von €0,35 je dividendenberechtigter Stückaktie und zur Einstellung des restlichen Betrags von €2.365.273,75 in die anderen Gewinnrücklagen zu verwenden.

Es ergibt sich damit folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

Bilanzgewinn:	€457.072.397,95
Verteilung an die Aktionäre:	€454.707.124,20
Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen:	€2.365.273,75

Dieser Beschlussvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen 6.757.925 eigenen Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen angepassten Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreiten. Dieser wird jedoch unverändert eine Ausschüttung einer Dividende von €0,35 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie entsprechend angepasste Beträge für die Ausschüttungssumme und die Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen vorsehen.

Eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividende wird gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, also am 25. Februar 2025, fällig und ausgezahlt.

### 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend unter den Ziffern 3.1 bis 3.6 genannten, im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| 3.1 Herr Jochen Hanebeck    | 3.2 Frau Elke Reichart<br>(seit 1. November 2023)        |
| 3.3 Herr Dr. Sven Schneider | 3.4 Herr Andreas Urschitz                                |
| 3.5 Herr Dr. Rutger Wijburg | 3.6 Frau Constanze Hufenbecher<br>(bis 31. Oktober 2023) |

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

### 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend unter den Ziffern 4.1 bis 4.17 genannten, im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| 4.1 Herr Dr. Herbert Diess       | 4.2 Frau Xiaoqun Clever-Steg                              |
| 4.3 Herr Johann Dechant          | 4.4 Herr Dr. Friedrich Eichiner                           |
| 4.5 Frau Annette Engelfried      | 4.6 Herr Prof. Dr. Hermann Eul<br>(seit 23. Februar 2024) |
| 4.7 Herr Peter Gruber            | 4.8 Herr Klaus Helmrich                                   |
| 4.9 Frau Dr. Susanne Lachenmann  | 4.10 Herr Dr. Manfred Puffer<br>(bis 23. Februar 2024)    |
| 4.11 Frau Melanie Riedl          | 4.12 Herr Jürgen Scholz                                   |
| 4.13 Herr Dr. Ulrich Spiesshofer | 4.14 Frau Margret Suckale                                 |
| 4.15 Herr Mirco Synde            | 4.16 Frau Diana Vitale                                    |
| 4.17 Frau Ute Wolf               |   |

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

## **5. Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht von Quartalsfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2025**

Auf Empfehlung des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats schlägt der Aufsichtsrat vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, für das Geschäftsjahr 2025 zum Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts gemäß §§ 115, 117 Wertpapierhandelsgesetz sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht von Quartalsfinanzberichten gemäß §§ 115 Abs. 7, 117 Wertpapierhandelsgesetz zu bestellen.

Der Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

## **6. Bestellung des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025**

Auf Empfehlung des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats schlägt der Aufsichtsrat vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, für das Geschäftsjahr 2025 vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 eine Bestellung durch die Hauptversammlung ausdrücklich verlangt, zum Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu bestellen.

## **7. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 20. Februar 2025 enden die aktuellen Amtszeiten von Frau Xiaoqun Clever-Steg, Herrn Dr. Friedrich Eichiner, Herrn Dr. Ulrich Spiesshofer und Frau Margret Suckale als Anteilseignervertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat. Es sind daher Neuwahlen durch die Hauptversammlung erforderlich.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung i.V.m. §§ 95, 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 AktG und nach §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Gemäß § 96 Abs. 2 AktG muss er sich zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen. Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, da weder die Anteilseigner- noch die Arbeitnehmerseite der Gesamterfüllung widersprochen hat. Daher müssen mindestens fünf Sitze im Aufsichtsrat jeweils von Frauen und Männern besetzt sein. Dem Aufsichtsrat werden nach der Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter am 18. Dezember 2024 auf der Arbeitnehmerseite vier Frauen und vier Männer mit Wirkung ab der Beendigung der

Hauptversammlung angehören. Auf der Anteilseignerseite gehören dem Aufsichtsrat derzeit drei Frauen und fünf Männer an. Für die in der Hauptversammlung 2025 zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder auf Seiten der Anteilseigner schlägt der Aufsichtsrat die Verlängerung sämtlicher auslaufender Mandate und damit die Wahl zweier Frauen und zweier Männer vor. Insgesamt wäre damit das Mindestanteilsgebot gemäß § 96 Abs. 2 AktG weiterhin erfüllt.

Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und die vorgeschlagenen Kandidaten wurden vom Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats benannt. Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben sowie die vom Aufsichtsrat benannten konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und strebt die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Kompetenzprofil und Zielekatalog des Aufsichtsrats sowie der Stand ihrer Umsetzung sind in der Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB veröffentlicht, die Teil der unter Tagesordnungspunkt 1 vorgelegten bzw. zugänglich gemachten Unterlagen ist.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

#### 7.1 Frau Xiaoqun Clever-Steg

Wohnort: Rapperswil-Jona, Schweiz

Ausgeübter Beruf: Mitglied verschiedener Aufsichtsräte

Mitgliedschaft in folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Keine

Mitgliedschaft in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Amadeus IT Group SA, Spanien (börsennotiert)
- Mitglied des Verwaltungsrats der Cornelsen Gruppe, Deutschland
- Mitglied des Board of Directors der BHP Group Ltd., Australien (börsennotiert)
- Mitglied des Verwaltungsrats der Straumann Holding AG, Schweiz (börsennotiert)

#### 7.2 Herrn Dr. Friedrich Eichiner

Wohnort: Rottach-Egern, Deutschland

Ausgeübter Beruf: Mitglied verschiedener Aufsichtsräte

Mitgliedschaft in folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Festo Management SE, Deutschland
- Mitglied des Aufsichtsrats der Allianz SE, Deutschland (börsennotiert)

Mitgliedschaft in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Keine

### 7.3 Herrn Dr. Ulrich Spiesshofer

Wohnort: Zug, Schweiz

Ausgeübter Beruf: Senior advisor – The Blackstone Group, Mitglied in verschiedenen Beiräten und Investor

Mitgliedschaft in folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Keine

Mitgliedschaft in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Board of Directors der Schlumberger N.V. (Schlumberger Ltd), Curaçao (börsennotiert)

und

### 7.4 Frau Margret Suckale

Wohnort: Tegernsee, Deutschland

Ausgeübter Beruf: Mitglied verschiedener Aufsichtsräte

Mitgliedschaft in folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Heidelberg Materials AG, Deutschland (börsennotiert)
- Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Telekom AG, Deutschland (börsennotiert)
- Mitglied des Aufsichtsrats der DWS Group GmbH & Co. KGaA, Deutschland (börsennotiert)

Mitgliedschaft in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Greiner AG, Österreich

mit Wirkung ab der Beendigung der Hauptversammlung am 20. Februar 2025 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, als von der Hauptversammlung zu wählende Vertreterinnen und Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlvorschläge entscheiden zu lassen.

Mit der vorgeschlagenen Amtszeit von vier Jahren soll von der in der Satzung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Aufsichtsratsmitglieder für eine kürzere Amtszeit als die Regelamtszeit von fünf Jahren zu bestellen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 der Satzung).

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen keine für die Wahlentscheidung eines objektiv urteilenden Aktionärs maßgebenden persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen den vorgeschlagenen Kandidatinnen und den vorgeschlagenen Kandidaten einerseits und der Infineon Technologies AG oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Infineon Technologies AG oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien an der Infineon Technologies AG beteiligten Aktionär andererseits. Nach Einschätzung der Anteilseignerseite sind die vorgeschlagenen Kandidatinnen und die vorgeschlagenen Kandidaten auch als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand anzusehen.

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidatinnen und den vorgeschlagenen Kandidaten zudem versichert, dass ihnen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der Infineon Technologies AG genügend Zeit zur Verfügung steht.

Die Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidatinnen und der vorgeschlagenen Kandidaten finden Sie unter Ziffer III.A dieser Einberufung und im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) sowie im Fall der Wahl – zusammen mit den Lebensläufen aller weiteren Aufsichtsratsmitglieder – in jährlich aktualisierter Form auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.infineon.com/cms/de/about-infineon/company/supervisory-board](http://www.infineon.com/cms/de/about-infineon/company/supervisory-board).

**8. Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/I zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsleitung ihrer Konzerngesellschaften unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Änderung von § 4 Abs. 7 der Satzung**

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Februar 2021 ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum Ablauf des 24. Februar 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu €30.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsleitung ihrer Konzerngesellschaften zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I). Das Genehmigte Kapital 2021/I ist im Wesentlichen dafür vorgesehen, die für die Führungskräfte des Infineon-Konzerns als Teil der variablen Vergütung bestehenden Aktienprogramme, namentlich den Performance Share Plan (PSP) und den Restricted Stock Unit Plan (RSUP) zu bedienen. Ein weiteres genehmigtes Kapital für die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung existiert nicht.

Das Genehmigte Kapital 2021/I, von dem bis zur Einberufung dieser Hauptversammlung kein Gebrauch gemacht wurde und von dem im Zeitpunkt dieser Einberufung damit noch €30.000.000,00 verbleiben, würde mit dem 24. Februar 2026 und damit ggf. vor der Hauptversammlung 2026 auslaufen. Um der Gesellschaft jederzeit die erforderliche Flexibilität zu geben, alternativ oder zusätzlich zur Ausgabe eigener Aktien bzw. zur Barzahlung Ansprüche aus dem PSP und dem RSUP mit neuen Aktien zu bedienen, soll das Genehmigte Kapital 2021/I bereits jetzt aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden (Genehmigtes Kapital 2025/I).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Das Genehmigte Kapital 2021/I gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung wird, soweit es noch besteht, in dem Zeitpunkt aufgehoben, zu dem das Genehmigte Kapital 2025/I und die Neufassung des § 4 Abs. 7 der Satzung in das Handelsregister eingetragen worden sind. Es wird ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von €30.000.000,00 zum Zwecke der Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsleitung ihrer Konzerngesellschaften geschaffen (Genehmigtes Kapital 2025/I). Hierzu wird § 4 Abs. 7 der Satzung wie folgt neu gefasst:

*„(7) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 19. Februar 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu €30.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsleitung ihrer Konzerngesellschaften zu erhöhen. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, können die Aktien in der Weise*

*ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 Aktiengesetz in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (Genehmigtes Kapital 2025/I).“*

## **9. Änderung des § 13a der Satzung**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Februar 2023 wurde der Vorstand in § 13a der Satzung ermächtigt, für bis zum Ablauf des 15. Februar 2028 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung unter Einhaltung der hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

Bereits am 25. Januar 2023 hatte der Vorstand erklärt, von dieser Ermächtigung nur für den Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsregelung in das Handelsregister der Gesellschaft Gebrauch zu machen. Die Handelsregistereintragung erfolgte am 29. März 2023, so dass der Vorstand ab dem 28. März 2025 keinen Gebrauch mehr von dieser Ermächtigung machen wird.

Aus ökologischen und organisatorischen Gründen sowie aus Kostenerwägungen wird die Hauptversammlung am 20. Februar 2025 nochmals als virtuelle Hauptversammlung stattfinden. Der Vorstand plant aber, die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im Februar 2026 als Präsenzveranstaltung abzuhalten. Die Ermächtigung soll dennoch bereits jetzt erneuert werden, damit auch dann, wenn eine Präsenzveranstaltung im Jahr 2026 nicht rechtssicher durchführbar sein sollte (beispielsweise im Falle einer erneuten Pandemie), die ordentliche Hauptversammlung stattfinden kann.

Eine entsprechende Satzungsregelung muss zeitlich befristet werden, wobei die maximale Frist nach § 118a AktG fünf Jahre ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft beträgt. Vorstand und Aufsichtsrat sind zwar der Ansicht, dass sich das virtuelle Hauptversammlungsformat als solches in den vergangenen Jahren grundsätzlich bewährt hat; allerdings sollten die Aktionäre darüber selbst in regelmäßigen Abständen entscheiden können. Daher soll die neue Ermächtigung auf einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsregelung beschränkt werden. Innerhalb dieses Ermächtigungszeitraums wird der Vorstand mindestens eine Hauptversammlung, nach derzeitigen Planungen die ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2026, als Präsenzveranstaltung durchführen und eine etwaige Entscheidung über die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung – auch wenn gesetzlich nicht erforderlich – nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 13a der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 13a  
Virtuelle Hauptversammlung“

*Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister.“*

## 10. Vorstandsvergütungssystem

Der Aufsichtsrat hat am 26. November 2024 auf Empfehlung seines Präsidialausschusses Änderungen an dem von der Hauptversammlung zuletzt am 16. Februar 2023 gebilligten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen. Dabei geht es im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Die Vorstandsmitglieder erhalten künftig einen Teil ihrer kurzfristigen variablen Vergütung (Short Term Incentive – STI) in Aktien. Die zugeteilten Aktien müssen sie mindestens solange halten, bis der nach den Share Ownership Guidelines (SOG) erforderliche Aktienbestand aufgebaut ist.
- Im Rahmen der langfristigen variablen Vergütung (Long Term Incentive – LTI) wird die Zielstruktur im Bereich der finanziellen Zielgrößen angepasst. Zum einen gelten für das Total Shareholder Return (TSR) Ziel künftig zwei gleichgewichtete Peer Groups, wobei die erste eine fokussierte, nach klaren und vordefinierten Kriterien zusammengesetzte Wettbewerber Peer Group darstellt und die zweite – ebenso wie die bislang schon für die Angemessenheitsprüfung verwendete Peer Group – den DAX40 (ohne Finanzdienstleister) abbildet. Zum anderen kommt als neue Zielgröße das Target Operating Modell (TOM) mit seinen langfristigen finanziellen Kennziffern Umsatzwachstum, Segmentergebnis-Marge und bereinigter Free-Cash-Flow im Verhältnis zum Umsatz hinzu. Dabei entfallen künftig auf das TSR und das TOM Ziel jeweils ein Anteil von 40%, auf die ESG Ziele ein Anteil von 20%.

Es handelt sich dabei um rein strukturelle Änderungen, nicht um eine Erhöhung der Vergütung, auch nicht der Maximalvergütung. Das geänderte Vorstandsvergütungssystem ist unter Ziffer III.C dieser Einberufung wiedergegeben und von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung zusätzlich über unsere Internetseite unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) zugänglich. Es soll in allen laufenden Vorstandsanstellungsverträgen mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 umgesetzt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das geänderte Vorstandsvergütungssystem gemäß § 120a Abs. 1 AktG zu billigen.

## 11. Billigung des Vergütungsberichts

Nach § 162 AktG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einen Bericht über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im letzten Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung zu erstellen. Der Vergütungsbericht wurde vom Abschlussprüfer gemäß § 162 Abs. 3 AktG daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine freiwillige inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt. Der Vergütungsbericht samt Prüfungsvermerk ist in Ziffer III.D dieser Einberufung wiedergegeben und von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung zusätzlich über unsere Internetseite unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 120a Abs. 4 AktG zu billigen.

## II. Weitere Angaben und Hinweise

### 1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von €2.611.842.274 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 1.305.921.137 Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. In dieser Gesamtzahl enthalten sind 6.757.925 zum Zeitpunkt der Einberufung vorhandene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

### 2. Virtuelle Hauptversammlung, Zeitangaben, Übertragung, InvestorPortal

#### 2.1 Virtuelle Hauptversammlung

Auf der Grundlage von § 118a AktG in Verbindung mit § 13a der Satzung hat der Vorstand entschieden, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, an der Hauptversammlung während der gesamten Dauer teilzunehmen. Die Hauptversammlung findet in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Campeon 1-15, 85579 Neubiberg, dem Ort der Hauptversammlung i.S.d. § 121 Abs. 3 AktG, statt. Eine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

#### 2.2 Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung beziehen sich auf die mitteleuropäische Zeit (MEZ). Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis  $UTC = MEZ - \text{eine Stunde}$ .

#### 2.3 Übertragung

Die gesamte Hauptversammlung wird am Donnerstag, den 20. Februar 2025, ab 10:00 Uhr (MEZ) für unsere Aktionäre und deren Bevollmächtigte in Bild und Ton live über das im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) erreichbare InvestorPortal übertragen.

Für alle sonstigen Interessierten wird die Hauptversammlung live im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) übertragen, soweit der Versammlungsleiter eine Übertragung zulässt. Dies ist beabsichtigt.

#### 2.4 InvestorPortal

Für die Nutzung des im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) erreichbaren InvestorPortals sind Zugangsdaten (Aktionärsnummer und individueller Zugangscode) erforderlich, die den Aktionären zusammen mit den

Einladungsunterlagen zugesandt werden. Aktionäre, die sich bereits in den Vorjahren für den elektronischen Versand angemeldet haben, verwenden ihre Aktionärsnummer, die sie mit den Einladungsunterlagen erhalten, sowie ihren selbst vergebenen Zugangscode.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 30. Januar 2025 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für die elektronische Anmeldung übersandt. Sie können aber die Einladungsunterlagen mit der erforderlichen Aktionärsnummer und dem individuellen Zugangscode über einen der folgenden Kontaktwege anfordern:

- Anschrift: Infineon Technologies AG,  
c/o Computershare Operations Center, 80249 München
- E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Bei Nutzung des InvestorPortals während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am 20. Februar 2025 sind die frist- und formgerecht angemeldeten Aktionäre oder – bei Bevollmächtigung von Dritten – ihre Bevollmächtigten elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet.

### **3. Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts**

#### **3.1 Anmeldung**

Gemäß § 14 der Satzung sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, die Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens

#### **13. Februar 2025, 24:00 Uhr (MEZ)**

zur Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten, z.B. auch einen Intermediär, angemeldet haben und die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache entweder auf elektronischem Weg

- über das unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) erreichbare InvestorPortal

oder in Textform (§ 126b BGB) über einen der folgenden Kontaktwege zugehen:

- Anschrift: Infineon Technologies AG,  
c/o Computershare Operations Center, 80249 München

- E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Gemäß § 67c AktG kann die Anmeldung darüber hinaus durch Intermediäre an die folgende SWIFT-Adresse übermittelt werden; um diese Möglichkeit zu nutzen, bitten wir, sich an den jeweiligen Letztintermediär, z.B. die Depotbank, zu wenden:

- SWIFT: CMDHDEMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;  
Autorisierung über SWIFT Relationship Management  
Application (RMA) erforderlich

Für die Wahrung der Anmeldefrist ist unabhängig vom Übermittlungsweg der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft entscheidend; um eine fristgerechte Anmeldung nicht durch Verzögerungen auf dem Postweg zu gefährden, wird die Anmeldung auf elektronischem Weg über das InvestorPortal oder in Textform per E-Mail empfohlen.

Für die Anmeldung in Textform steht im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) ein universell verwendbares Anmelde-, Vollmachts-, Weisungs- und Briefwahlformular zum Herunterladen zur Verfügung, welches den Aktionären auf Verlangen auch zugesandt wird.

Aktionäre, die sich anmelden wollen, werden gebeten, dies frühzeitig zu tun.

### 3.2 Umschreibestopp (Technical Record Date), Verfügungen über Aktien

Für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts, ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Aktionäre sollten jedoch beachten, dass aus abwicklungstechnischen Gründen nach dem Ende des Anmeldeschlusstags in der Zeit vom 14. Februar 2025, 00:00 Uhr (MEZ) bis zum Ende des Tags der Hauptversammlung am 20. Februar 2025, 24:00 Uhr (MEZ) ein sog. Umschreibestopp gilt, d.h. keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts, in der Hauptversammlung ist daher der 13. Februar 2025, 24:00 Uhr (MEZ) (sog. Technical Record Date).

Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung und ungeachtet des Umschreibestopps weiter frei verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht rechtzeitig bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Aktionärsrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen.

## 4. Ausübung des Stimmrechts

Die Stimmrechtsausübung durch die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. In allen Fällen ist eine frist- und formgemäße Anmeldung wie unter Ziffer II.3 beschrieben erforderlich.

### 4.1 Stimmabgabe durch Briefwahl

4.1.1 Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können die Stimmabgabe mittels Briefwahl in deutscher oder englischer Sprache vornehmen, die wahlweise elektronisch über das unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) erreichbare InvestorPortal oder in Textform per Post oder E-Mail abgegeben, geändert oder widerrufen werden kann.

Die elektronische Stimmabgabe per Briefwahl (einschließlich Änderung oder Widerruf) ist

- über das InvestorPortal **bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmungen durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 20. Februar 2025**

möglich.

Für die Stimmabgabe per Briefwahl in Textform steht im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) ein universell verwendbares Anmelde-, Vollmachts-, Weisungs- und Briefwahlformular zum Herunterladen zur Verfügung, welches den Aktionären auf Verlangen auch zugesandt wird. Die Stimmabgabe per Briefwahl bzw. deren Änderung oder Widerruf in Textform muss der Gesellschaft über einen der folgenden Kontaktwege innerhalb der nachfolgenden Fristen zugehen (Eingang maßgeblich):

- Anschrift: Infineon Technologies AG, c/o Computershare Operations Center, 80249 München bis spätestens **19. Februar 2025, 24:00 Uhr (MEZ)**
- E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de) bis spätestens **20. Februar 2025, 10:00 Uhr (MEZ)**

4.1.2 Gemäß § 67c AktG kann die Stimmabgabe mittels Briefwahl, deren Änderung oder Widerruf darüber hinaus durch Intermediäre innerhalb der nachfolgenden Frist (Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich) an die folgende SWIFT-Adresse übermittelt werden; um diese Möglichkeit zu nutzen, bitten wir, sich an den jeweiligen Letztintermediär, z.B. die Depotbank, zu wenden:

- SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich bis spätestens **20. Februar 2025, 10:00 Uhr (MEZ)**

#### 4.2 Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihr Stimmrecht außerdem durch von der Gesellschaft benannte Mitarbeiter der Gesellschaft (sog. Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) ausüben lassen.

Die Erteilung, Änderung und der Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist elektronisch

- über das unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) erreichbare InvestorPortal **bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmungen durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 20. Februar 2025**

möglich.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können außerdem in deutscher oder englischer Sprache in Textform über einen der folgenden Kontaktwege innerhalb der nachfolgenden Fristen (Eingang maßgeblich) erteilt, geändert oder widerrufen werden.

- Anschrift: Infineon Technologies AG  
c/o Computershare Operations Center, 80249 München  
bis spätestens **19. Februar 2025, 24:00 Uhr (MEZ)**
- E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)  
bis spätestens **20. Februar 2025, 10:00 Uhr (MEZ)**

Gemäß § 67c AktG können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft darüber hinaus durch Intermediäre innerhalb der nachfolgenden Frist (Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich) an die folgende SWIFT-Adresse übermittelt werden; um diese Möglichkeit zu nutzen, bitten wir, sich an den jeweiligen Letztintermediär, z.B. die Depotbank, zu wenden:

- SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich bis spätestens **20. Februar 2025, 10:00 Uhr (MEZ)**

Ein universell verwendbares Anmelde-, Vollmachten-, Weisungs- und Briefwahlformular, das auch für die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in Textform verwendet

werden kann, steht im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) zum Herunterladen zur Verfügung und wird den Aktionären auf Verlangen zugesandt.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können nur zu den Punkten abstimmen, zu denen ihnen ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt worden sind. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Soweit den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft keine Weisung erteilt wird, üben sie das Stimmrecht nicht aus. Soweit eine Weisung erteilt wird, die nicht eindeutig oder die widersprüchlich ist, werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen bzw. von Anträgen und zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen.

#### 4.3 Weitere Informationen zur Stimmabgabe

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden, sofern vorhanden, vorrangig über das InvestorPortal abgegebene Erklärungen berücksichtigt, sodann Erklärungen per E-Mail, danach von Intermediären übermittelte Erklärungen und erst dann postalische Erklärungen.

Die Stimmabgabe per Briefwahl und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

### **5. Ausübung der Aktionärsrechte durch einen Bevollmächtigten, Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen und frist- und formgemäß angemeldet sind, können ihr Stimmrecht sowie ihre anderen Rechte auch durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl, insbesondere auch durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder einen Stimmrechtsberater, ausüben lassen.

Bevollmächtigte können ebenfalls nicht physisch an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre nur im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung frist- und formgemäß Vollmacht erteilen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Stimmrechtsberater noch eine Aktionärsvereinigung noch ein sonstiger von § 135 AktG erfasster Intermediär bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder

- in Textform oder elektronisch über das InvestorPortal, jeweils gegenüber der Gesellschaft, oder
- in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Falle bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform)

zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht.

Für die Bevollmächtigung von Stimmrechtsberatern, Aktionärsvereinigungen oder sonstigen von § 135 AktG erfassten Intermediären bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellten sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Nach dieser Vorschrift muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Die betreffenden Bevollmächtigten setzen jedoch unter Umständen besondere Regelungen für ihre eigene Bevollmächtigung fest; die Aktionäre werden daher gebeten, sich ggf. mit den betreffenden Bevollmächtigten rechtzeitig über die jeweilige Form und das Verfahren der Bevollmächtigung abzustimmen.

Die Erteilung, Änderung und der Widerruf der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft ist elektronisch

- über das unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) erreichbare InvestorPortal **bis zum Ende der Hauptversammlung**

möglich.

Die Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft bis spätestens **19. Februar 2025, 24:00 Uhr (MEZ)** auch in Textform über einen der folgenden Kontaktwege erteilt, geändert oder widerrufen werden, wobei der Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich ist. Entsprechendes gilt für den Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht.

- Anschrift: Infineon Technologies AG,  
c/o Computershare Operations Center, 80249 München
- E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Die Erteilung, Änderung und der Widerruf der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft kann daneben gemäß § 67c AktG durch Intermediäre bis spätestens **19. Februar 2025, 24:00 Uhr (MEZ)** (Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich) auch an die folgende

SWIFT-Adresse übermittelt werden; um diese Möglichkeit zu nutzen, bitten wir, sich an den jeweiligen Letztintermediär, z.B. die Depotbank, zu wenden:

- SWIFT:           CMDHDEMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;  
Autorisierung über SWIFT Relationship Management  
Application (RMA) erforderlich

Der Bevollmächtigte benötigt für die elektronische Stimmabgabe individuelle Zugangsdaten. Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bzw. dem Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht stellt die Gesellschaft für den Bevollmächtigten die notwendigen Zugangsdaten zur Verfügung.

Aktionäre, welche von der Möglichkeit der Bevollmächtigung Gebrauch machen wollen, werden gebeten, dies frühzeitig zu tun, um einen rechtzeitigen Zugang der Zugangsdaten bei dem Bevollmächtigten zu ermöglichen.

Ein universell verwendbares Anmelde-, Vollmachts-, Weisungs- und Briefwahlformular steht im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) zum Herunterladen zur Verfügung. Es wird Aktionären auf Verlangen auch kostenlos zugesandt.

## **6. Rechte der Aktionäre (Tagesordnungsergänzungsverlangen, Anträge, Wahlvorschläge, Stellungnahmen, Rede- und Auskunftsrecht, Widerspruch)**

Den Aktionären stehen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu (weitere Einzelheiten hierzu sind im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) veröffentlicht):

### 6.1 Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von €500.000 (dies entspricht 250.000 Aktien) erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung gemäß § 87 Abs. 4 AktG auf Antrag nach § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG festgelegte Maximalvergütung für den Vorstand herabsetzen. Ein nach Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingegangenes Verlangen ist nach § 124a Satz 2 AktG unverzüglich nach seinem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist gemäß § 122 AktG schriftlich an den Vorstand der Infineon Technologies AG zu richten. Es muss der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 AktG mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum 20. Januar 2025, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen. Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2 und Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der o.g.

Mindestanzahl an Aktien sind und dass sie diese bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bei der Berechnung der Mindestbesitzdauer ist § 70 AktG zu beachten. § 121 Abs. 7 AktG ist auf die Fristberechnung entsprechend anzuwenden.

Etwaige Ergänzungsverlangen bitten wir, auf einem der folgenden Kontaktwege zu übermitteln:

- Anschrift: Vorstand der Infineon Technologies AG,  
Am Campeon 1-15, 85579 Neubiberg
- E-Mail: hv@infineon.com

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) veröffentlicht.

## 6.2 Anträge, Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu stellen. Sollen die Gegenanträge bereits im Vorfeld der Hauptversammlung von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie gemäß § 126 Abs. 1 AktG spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum 5. Februar 2025, 24:00 Uhr (MEZ),

- unter der Anschrift: Infineon Technologies AG, Investor Relations,  
Am Campeon 1-15, 85579 Neubiberg oder
- unter der E-Mail-Adresse: hv@infineon.com

an die Gesellschaft zu richten. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

In allen Fällen der Übersendung eines Gegenantrags ist für die Fristwahrung der Zugang des Gegenantrags bei der Gesellschaft entscheidend.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und Abs. 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung sowie möglicher Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) veröffentlicht.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der Kandidatin oder des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von

Aufsichtsratsmitgliedern brauchen auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn ihnen keine Angaben zur Mitgliedschaft der Vorgeschlagenen in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind. Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft ermöglicht, dass das Stimmrecht zu diesen Anträgen oder Wahlvorschlägen ab diesem Zeitpunkt ausgeübt werden kann. Sofern der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert oder nicht frist- und formgerecht zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag bzw. Wahlvorschlag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben darüber hinaus das Recht, in der Versammlung im Wege der Videokommunikation Anträge und Wahlvorschläge im Rahmen ihres Rederechts zu stellen (vgl. dazu im Detail unten unter Ziffer II.6.4).

### 6.3 Einreichen von Stellungnahmen zur Veröffentlichung über das InvestorPortal

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich frist- und formgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, bzw. ihre Bevollmächtigten haben nach § 130a Abs. 1 bis 4 AktG das Recht, über das unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) erreichbare InvestorPortal bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, also spätestens bis 14. Februar 2025, 24:00 Uhr (MEZ), per Video oder in Textform Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen. Stellungnahmen in Textform sind möglichst als PDF-Datei einzureichen und es sind nur solche Stellungnahmen per Video zulässig, in denen der Aktionär oder sein Bevollmächtigter selbst in Erscheinung tritt. Wir bitten darum, bei Stellungnahmen in Textform einen Umfang von 10.000 Zeichen und bei Videobotschaften, die möglichst im Querformat aufgenommen werden sollten, eine Dauer von fünf Minuten nicht zu überschreiten. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im InvestorPortal zugänglich gemacht wird.

Eingereichte Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung werden, soweit nicht ausnahmsweise von einer Zugänglichmachung nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG abgesehen werden darf, bis spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 15. Februar 2025, 24.00 Uhr (MEZ), im nur für Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte zugänglichen InvestorPortal veröffentlicht.

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen sowie Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der per Video oder in Textform eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen (dazu unter Ziffer II.6.2), die Ausübung des Auskunftsrechts (dazu unter Ziffer II.6.5) sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung (dazu unter Ziffer II.6.6) ist ausschließlich auf den in dieser Einberufung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

#### 6.4 Rederecht

Frist- und formgerecht angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Versammlung ein Rederecht gemäß § 130a Abs. 5 und 6 AktG im Wege der Videokommunikation. Am Tag der Hauptversammlung wird ab 9:30 Uhr (MEZ) über das unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) erreichbare InvestorPortal ein virtueller Wortmeldetisch geführt, über den die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten ihren Redebeitrag anmelden können. Das Rederecht umfasst insbesondere auch das Recht nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG, Anträge und Wahlvorschläge zu stellen (vgl. dazu auch oben unter Ziffer II.6.2) sowie das Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 1 AktG (vgl. dazu auch unten unter Ziffer II.6.5). Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen. Die komplette Videokommunikation mit den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten wird über das InvestorPortal abgewickelt. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten benötigen für die Zuschaltung des Redebeitrags entweder ein nicht-mobiles oder mobiles Endgerät (z.B. PC, Laptop, Notebook, Tablet, Smartphone). Für Redebeiträge müssen die Endgeräte mit dem Internet (mit stabiler Upload/Download-Bandbreite von mind. 5 MBit/s) verbunden sein und eine Kamera und ein Mikrofon zur Verfügung stehen, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf den Endgeräten ist nicht erforderlich. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden für ihren Redebeitrag zugeschaltet. Die Gesellschaft wird die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft

vor dem Redebeitrag überprüfen und behält sich vor, diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

## 6.5 Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter festlegen wird, dass das vorgenannte Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts (dazu unter Ziffer II.6.4), ausgeübt werden darf.

§ 131 Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden ist, diese Auskunft jedem anderen Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigten auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben ist, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, ihr Verlangen nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG im Wege der elektronischen Kommunikation über das unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) erreichbare InvestorPortal in der Hauptversammlung übermitteln können.

## 6.6 Einlegen von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Die frist- und formgerecht angemeldeten und elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, im Wege elektronischer Kommunikation gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG Widerspruch gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären.

Entsprechende Erklärungen können ab der Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter elektronisch über das unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) erreichbare InvestorPortal abgegeben werden.

## **7. Informationen und Unterlagen auf der Internetseite**

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG können im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) eingesehen und heruntergeladen werden. Am 11. Februar 2025 sollen dort auch die Kernaussagen der Reden des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstandes veröffentlicht werden. Nach der Hauptversammlung werden dort die Abstimmungsergebnisse bekannt gegeben, und die Reden des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstandes stehen als Aufzeichnung zur Verfügung. Ferner finden sich dort Hinweise zur Bestätigung des Zugangs elektronisch abgegebener Stimmen nach § 118 Abs. 1 Satz 3 AktG und über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG, die der Abstimmende innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung verlangen kann.

## **8. American Depositary Shares**

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) erhalten die für sie notwendigen Informationen zur virtuellen Hauptversammlung von der Citibank, N.A. (Depositary).

## **9. Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre**

Für die Führung des Aktienregisters und die Durchführung der Hauptversammlung erhebt die Gesellschaft personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und/oder von deren Bevollmächtigten. Dies geschieht im Rahmen gesetzlicher Pflichten und um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung, insbesondere in Form der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten zu ermöglichen. Die Infineon Technologies AG verarbeitet die Daten als Verantwortliche unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Aktionäre und/oder deren Bevollmächtigten gemäß der DSGVO finden sich online unter [www.infineon.com/datenschutz-fuer-aktionaere](http://www.infineon.com/datenschutz-fuer-aktionaere) und können unter den für die Anmeldung genannten Adressen auch in gedruckter Form angefordert werden.

### III. Berichte und Informationen zu den Punkten der Tagesordnung

#### A. Angaben zu den Aufsichtsratskandidatinnen und den Aufsichtsratskandidaten (Tagesordnungspunkt 7)

##### **Xiaoqun Clever-Steg**

Mitglied verschiedener Aufsichtsräte

Mitglied des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG  
seit 2020 (bestellt bis 2025)



##### **Persönliche Daten**

Geburtsjahr 1970  
Wohnort Rapperswil-Jona, Schweiz  
Nationalität Deutsch

##### **Ausbildung**

2005 Executive Master in Business Administration, General Management,  
University of West Florida  
1997 Diplom, Informatik und internationales Marketing, Universität  
Karlsruhe

##### **Beruflicher Werdegang**

2015 – 2022 Mitgründerin & Geschäftsführerin LuxNova  
2016 – 2019 Chief Technology & Data Officer, Mitglied des Group Executive  
Board, Ringier Group  
2014 – 2015 Chief Technology Officer, ProSiebenSat.1 Media AG  
1997 – 2013 Diverse Positionen, SAP AG  
2012 – 2013 Executive Vice President & President Labs China  
2011 – 2013 Corporate Officer  
2009 – 2012 Senior Vice President, Design & New Applications  
2006 – 2009 COO, Office of the CTO, Technology & Innovation  
2003 – 2006 Projektmanagerin, Supply Chain Management  
1997 – 2003 Entwicklungsleiterin, Industry Solutions Oil & Gas

##### **Mitgliedschaften in weiteren gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**

Keine

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

- Mitglied des Aufsichtsrats der Amadeus IT Group SA, Spanien (börsennotiert)
- Mitglied des Verwaltungsrats der Cornelsen Gruppe, Deutschland
- Mitglied des Board of Directors der BHP Group Ltd., Australien (börsennotiert)
- Mitglied des Verwaltungsrats der Straumann Holding AG, Schweiz (börsennotiert)

**Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen**

Frau Clever-Steg verfügt über langjährige praktische Erfahrung in verantwortungsvollen Positionen im Bereich Software Engineering/IT/Digitalisierung und weist damit eine herausragende Qualifikation in sämtlichen mit Software/IT/Digitalisierung zusammenhängenden Geschäftsfeldern auf. Neben ihrer eindrucksvollen beruflichen Erfahrung in verschiedenen Unternehmen hat sie sich in den vergangenen Jahren auch erfolgreich in der Beratung zu Strategie und Umsetzung der Digitalisierung etabliert. Zudem zeichnet sich Frau Clever-Steg insbesondere durch ihre Internationalität und ihre Kenntnisse über die asiatischen und europäischen Märkte aus.

**Dr. Friedrich Eichiner**

Mitglied verschiedener Aufsichtsräte

Mitglied des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG  
seit 2020 (bestellt bis 2025)

**Persönliche Daten**

Geburtsjahr 1955  
Wohnort Rottach-Egern  
Nationalität Deutsch

**Ausbildung**

1986 Diplom-Kaufmann (Betriebswirtschaftslehre) und Promotion zum Dr. oec. publ., Ludwig-Maximilians-Universität München

**Beruflicher Werdegang**

2008 – 2016 Mitglied des Vorstands, Finanzen, BMW AG  
2007 – 2008 Mitglied des Vorstands, Konzern- und Markenentwicklung, BMW AG  
2002 – 2007 Leiter Konzernplanung, BMW AG  
1999 – 2002 Leiter Vertriebsentwicklung, Vertriebssteuerung, BMW AG  
1987 – 1999 Diverse Führungs- und Projektleitungsaufgaben in den Bereichen Logistik und Produktion, BMW AG

**Mitgliedschaften in weiteren gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Festo Management SE, Deutschland
- Mitglied des Aufsichtsrats der Allianz SE, Deutschland (börsennotiert)

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Keine

**Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen**

Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Finanzvorstand eines bedeutenden DAX-Unternehmens verfügt Herr Dr. Eichiner über tiefgreifende Detailkenntnisse im gesamten Finanzbereich. Damit qualifiziert er sich als Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 Aktiengesetz. Daneben hat er in seiner bisherigen beruflichen Laufbahn auch äußerst wertvolle Erfahrungen insbesondere in den Bereichen Produktion, Vertrieb und Konzernentwicklung gesammelt.

**Dr. Ulrich Spiesshofer**

Senior advisor – The Blackstone Group  
Mitglied in verschiedenen Beiräten und Investor

Mitglied des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG  
seit 2020 (bestellt bis 2025)

**Persönliche Daten**

Geburtsjahr 1964  
Wohnort Zug, Schweiz  
Nationalität Deutsch und schweizerisch

**Ausbildung**

1991 Promotion in Politik- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.),  
Universität Stuttgart  
1989 Diplom-Kaufmann (technisch orientiert), Universität Stuttgart

**Beruflicher Werdegang**

Seit 2020 Senior Advisor, The Blackstone Group International Partnership  
LLP, London, UK

2005 – 2019 Mitglied des globalen Konzernvorstandes in diversen Positionen,  
ABB Ltd, Zürich, Schweiz

2013 – 2019 Chief Executive Officer der ABB-Gruppe

2010 – 2013 Mitglied des Group Executive Committee,  
verantwortlich für Industrieautomation und Antriebe

2005 – 2009 Mitglied des Group Executive Committee,  
verantwortlich für Unternehmensentwicklung

2002 – 2005 Senior Partner, Globaler Leiter Operations Beratung, Roland Berger  
AG, Deutschland/Schweiz

1991 – 2002 Partner und diverse Positionen, A.T. Kearney Ltd

2001 – 2002 Managing Director, A.T. Kearney International AG,  
Zürich, Schweiz

1999 – 2001 Partner und Leiter Asian Operations Practice, A.T.  
Kearney Ltd, Sydney, Australien

1996 – 1999 Principal und Partner, A.T. Kearney Pty. Ltd, Sydney  
und Melbourne, Australien

1991 – 1996 Associate/Manager/Principal, A.T. Kearney GmbH,  
Deutschland

**Mitgliedschaften in weiteren gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**

Keine

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

- Mitglied des Board of Directors der Schlumberger N.V. (Schlumberger Ltd), Curaçao (börsennotiert)

**Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen**

Herr Dr. Spiesshofer verfügt als erfahrener CEO und langjähriges Vorstandsmitglied eines weltweit tätigen, börsennotierten Technologiekonzerns über wertvolle Kenntnisse und Führungserfahrungen in einer breiten Palette von Industriebereichen. Vor seinem Wechsel in die Industrie sammelte er tiefe und relevante Erfahrung in der Unternehmensberatung in Europa, Asien und USA. Er verfügt insoweit über umfassende globale Expertise nicht zuletzt in den Bereichen Unternehmensführung, organisches Wachstum und Technologie, M&A und Restrukturierung, globale Transformationsprozesse sowie Change-Management. Auch trägt Herr Dr. Spiesshofer zu einer weiteren Internationalisierung des Aufsichtsrats bei.

## Margret Suckale

Mitglied verschiedener Aufsichtsräte

Mitglied des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG  
seit 2020 (bestellt bis 2025)



### Persönliche Daten

Geburtsjahr 1956  
Wohnort Tegernsee  
Nationalität Deutsch

### Ausbildung

2002 Executive Master in European and International Law, Universität St. Gallen, Schweiz  
2001 Executive Master in Business Administration der WHU, Vallendar und der Kellogg School of Management, Illinois, USA  
1985 2. Juristisches Staatsexamen

### Beruflicher Werdegang

2009 – 2017 Diverse Positionen, BASF SE  
2011 – 2017 Mitglied des Vorstands  
2009 – 2011 Senior Vice President, Global HR – Executive Management & Development  
1997 – 2009 Diverse Positionen, Deutsche Bahn  
2008 – 2009 Vorstand Personal und Dienstleistungen, Deutsche Bahn Mobility & Logistics AG  
2005 – 2008 Vorstand Personal und Dienstleistungen, Deutsche Bahn AG  
2004 – 2005 Bereichsleiterin Zentrale Stäbe, Deutsche Bahn AG  
1997 – 2004 Bereichsleiterin Zentralbereich Recht, Deutsche Bahn AG  
1991 – 1997 Verschiedene Positionen in Human Resources für Tochtergesellschaften der Mobil Corporation in Europa  
1985 – 1991 Justiziarin, Mobil Oil AG

### Mitgliedschaften in weiteren gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

- Mitglied des Aufsichtsrats der Heidelberg Materials AG, Deutschland (börsennotiert)
- Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Telekom AG, Deutschland (börsennotiert)
- Mitglied des Aufsichtsrats der DWS Group GmbH & Co. KGaA, Deutschland (börsennotiert)

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

- Mitglied des Aufsichtsrats der Greiner AG, Österreich

**Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen**

Aufgrund ihrer mehrjährigen Erfahrung als ehemalige Vorständin eines DAX-Unternehmens und umfangreicher Gremienerfahrung aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsrätin in verschiedenen Unternehmen verfügt Frau Suckale über ein äußerst breit gefächertes Kompetenzprofil. Insbesondere kann Frau Suckale durch ihre Ausbildung und ihre bisherigen beruflichen Positionen wertvolle Kenntnisse in den Bereichen Social & Governance vorweisen.

**B. Bericht des Vorstands: Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/I zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsleitung ihrer Konzerngesellschaften unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Änderung von § 4 Abs. 7 der Satzung**

Direkte Aktienbeteiligungen gehören schon lange zu den bewährten Vergütungselementen für Führungskräfte börsennotierter Unternehmen. Niederschlag gefunden haben sie bei Infineon zum einen im Performance Share Plan (PSP) für Vorstandsmitglieder und weitere Führungskräfte des Infineon-Konzerns, zum anderen im Restricted Stock Unit Plan (RSUP), der lediglich für Führungskräfte außerhalb des Vorstands gilt. Im Geschäftsjahr 2024 wurden beide Pläne überarbeitet. PSP und RSUP werden weiterhin grundsätzlich mit Aktien der Gesellschaft bedient.

Im Rahmen des PSP werden einmal im Jahr virtuelle Performance Shares vorläufig zugeteilt. Die Leistungsmessung erfolgt während einer vierjährigen Performanceperiode über die Kriterien der relativen Gesamtaktionärsrendite im Vergleich zu zwei gleichgewichteten Peer Groups, des Target Operating Models sowie ausgewählter Ziele aus den Bereichen Environment, Social & Governance. Abhängig von der Zielerreichung am Ende der vierjährigen Performanceperiode werden die virtuellen Performance Shares grundsätzlich in Aktien der Gesellschaft umgewandelt. Für bestimmte Führungskräfte ist die Teilnahme am PSP daran gebunden, dass aus dem eigenen Vermögen eine festgelegte Anzahl von Aktien der Gesellschaft erworben und gehalten werden muss (Share Ownership Guideline).

Der RSUP ergänzt den PSP und ist so ausgestaltet, dass ebenfalls grundsätzlich einmal im Jahr Restricted Stock Units zugeteilt werden. Diese werden während der nachfolgenden vier Jahre unter bestimmten Voraussetzungen schrittweise (jedes Jahr 25%) in Aktien der Gesellschaft umgetauscht.

Die Ausgabe von Aktien im Rahmen des PSP und des RSUP dient der Integration der Führungskräfte in das Unternehmen und deren Identifikation mit Infineon. Die Führungskräfte sollen sich auch als verantwortungsbewusste Aktionäre am langfristigen Unternehmenserfolg beteiligen. Das fördert die weitere Übernahme von Verantwortung im Unternehmen. Angesichts der mehrjährigen Laufzeiten der unter dem PSP und dem RSUP ausgegebenen Tranchen dienen die beiden Pläne schließlich der langfristigen Bindung der Führungskräfte an das Unternehmen.

Die Ausgabe von Aktien im Rahmen des PSP und des RSUP unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre liegt nach alledem im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital ihrer Gesellschaft wird im Übrigen auch vom Gesetzgeber vielfältig gefördert und vom Aktiengesetz in mehrfacher Weise erleichtert.

Das neue genehmigte Kapital von bis zu €30 Mio. dient allein dazu, im Rahmen der Erfüllung von PSP- und RSUP-Tranchen die Performance Shares bzw. Restricted Stock Units von Arbeitnehmern der Infineon Technologies AG sowie Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsleitungen ihrer Konzerngesellschaften nach dem Ablauf der vierjährigen Wartefrist in echte Infineon-Aktien umzutauschen. Für eine solche Ausgabe von Aktien an die Planteilnehmer muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Die für die Planteilnehmer bestimmten neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag gegen Bareinlage ausgegeben. Soweit gesetzlich zulässig, kann zur Entlastung der Arbeitnehmer die Ausgabe auch unter Beachtung der in § 204 Abs. 3 AktG näher geregelten Voraussetzungen vorgenommen werden. Danach wird die auf die Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. In diesem Fall findet also eine Umbuchung in Höhe des geringsten Ausgabebetrages der neuen Aktien zu Lasten der im Jahresabschluss gebildeten Sonderrücklage und zugunsten des Grundkapitals statt. Dies gilt nicht für Aktien, die an Mitglieder der Geschäftsleitungen ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden.

Der vorgeschlagene Umfang des Genehmigten Kapitals 2025/I von bis zu nominal €30 Mio. (= bis zu 15 Mio. Aktien) beläuft sich auf rund 1,1% des derzeitigen Grundkapitals. Bei diesem Vorschlag haben sich Aufsichtsrat und Vorstand an dem zu erwartenden Bedarf an Aktien zur Bedienung der beiden Aktienpläne PSP und RSUP orientiert. Ein weiteres genehmigtes Kapital für die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung steht nicht zur Verfügung.

Zur Bedienung von Ansprüchen aus dem PSP und dem RSUP können von Infineon grundsätzlich auch zurückerworbene eigene Aktien eingesetzt werden; alternativ kann Infineon gegenüber den Planteilnehmern eine Barauszahlung vornehmen. Die Gesellschaft soll aber die notwendige Flexibilität haben, alternativ oder zusätzlich zur Ausgabe eigener Aktien bzw. zur Barzahlung auch neue Aktien zu schaffen und auszugeben. Die Vorteile der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I im Rahmen des PSP und des RSUP liegen vor allem in der Verwendung der Aktien unabhängig von einem vorherigen Rückerwerb und in der Schonung der Liquidität der Gesellschaft.

Der Vorstand wird auch in Zukunft in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Teilnahme einer Führungskraft oder einer Gruppe von Führungskräften am PSP und RSUP (und damit die mögliche spätere Ausgabe von Infineon-Aktien an die Planteilnehmer unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre) dem Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre entspricht. Ebenso werden Vorstand und Aufsichtsrat sicherstellen, dass die Nutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I zur Erfüllung der Ansprüche der Planteilnehmer den vorstehenden Bedingungen genügt. Eine Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2025/I zur Bedienung von Ansprüchen aus dem PSP und dem RSUP erfolgt nur dann, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I laufend unterrichten.

## **C. Vorstandsvergütungssystem (Tagesordnungspunkt 10)**

### **1. Grundsätze des Vergütungssystems**

Infineon stellt seinem unternehmerischen Handeln stets eine Langfristperspektive voran. Im Zuge einer stetigen Weiterentwicklung soll Mehrwert geschaffen werden – für Kunden und Aktionäre, für die Mitarbeitenden sowie für das Unternehmen selbst. Infineon ist auf globale Megatrends ausgerichtet, die die Welt in Zukunft auch weiterhin prägen werden: demografischer und sozialer Wandel, Klimawandel und Ressourcenknappheit, Urbanisierung und digitale Transformation. Aus diesen Megatrends leitet sich die Fokussierung auf die Wachstumsfelder Energieeffizienz, zukünftige Mobilität und ein intelligentes und sicheres Internet der Dinge (IoT) ab. In diesen Märkten richtet sich das Unternehmen auf strukturelle Treiber aus, also Bereiche, die langfristig überproportional wachsen beziehungsweise ein großes Innovationspotenzial haben.

Es ist Infineons Anspruch, führend in IoT- und Power-Systemen zu sein. Grundlage dafür ist der strategische Ansatz „Vom Produkt zum System“, durch den die gesamte Wertschöpfungskette des Unternehmens auf ein ganzheitliches Verständnis von Kundenanforderungen ausgerichtet wird. Ausgehend von diesem Verständnis führt die Innovationskraft von Infineon zu höherwertigen Lösungen, die zielgerichtet Kundennutzen stiften. Dieser Ansatz wird unterstützt durch das kontinuierliche Streben nach Technologieführerschaft, ein ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein, differenzierende Eigenfertigung und eine auf die verschiedenen Märkte zugeschnittene Vertriebsstrategie. Dadurch ist Infineon in der Lage, seinen Kunden führende Produkte, höchste Qualität und Liefersicherheit zu bieten und damit schneller als der Markt zu wachsen, gleichzeitig aber auch seine Profitabilität zu steigern.

Infineon definiert Erfolg nicht allein über die erreichten Ziele, sondern auch über den Weg dorthin: Nachhaltigkeit spielt eine zentrale Rolle im Denken und Handeln. Langfristiges Denken und Handeln erstreckt sich nicht nur auf das Geschäft. Über ein umfassenderes Verständnis der Systeme der Kunden, der Optimierung der Produkte und Lösungen sowie der Erzielung angemessener Rentabilität hinaus sind nachhaltige Unternehmensführung und verantwortungsvolles Engagement für das Gemeinwohl unabdingbar.

Das Vergütungssystem des Vorstands ist eng mit dieser Strategie verknüpft und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der beschriebenen Unternehmensziele. Es werden Anreize für langfristiges, nachhaltiges Wachstum sowie eine steigende Profitabilität geschaffen. Die Berücksichtigung der Leistung im Vergleich zu relevanten Wettbewerbern soll eine langfristige überdurchschnittliche Performance von Infineon sicherstellen und so die Interessen von Vorstand und Aktionären miteinander vereinen. Zugleich ist sich das Unternehmen seiner Verantwortung als Teil der Gesellschaft bewusst. Deshalb fließen auch nicht-finanzielle Leistungskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (Environment, Social & Governance, kurz ESG) in die Vergütung des Vorstands ein.

Bei der Entwicklung des vorliegenden Vergütungssystems des Vorstands hat sich der Aufsichtsrat daher insbesondere an den folgenden Leitlinien orientiert:

Tabelle 1

*Leitlinien des Vorstandsvergütungssystems*

	Förderung der nachhaltigen und langfristigen Entwicklung von Infineon und Unterstützung der Unternehmensstrategie
	Konformität mit den regulatorischen Vorgaben aus Aktiengesetz und Deutschem Corporate Governance Kodex
	Strikte Verfolgung eines Leistungsbezugs in der Vergütung durch ambitionierte und gleichzeitig realistische Zielsetzungen (Pay for Performance)
	Schaffung von Anreizen zur überdurchschnittlichen Leistung im Wege relativer Leistungskriterien im Vergleich zu wesentlichen Wettbewerbern
	Berücksichtigung der Aktionärsinteressen und der Bedürfnisse relevanter Interessenvertreter
	Berücksichtigung von Environmental, Social & Governance (ESG)-Kriterien zur Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung
	Transparente Kommunikation der Vorstandsvergütung nach innen und außen
	Synchronisierung und Durchgängigkeit der unternehmensinternen Zielsetzungen für Vorstand und oberen Führungskreis

Dieses den aktuellen unternehmerischen Herausforderungen angepasste Vergütungssystem gilt grundsätzlich mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2024 für alle Vorstandsmitglieder, deren Anstellungsverträge ab dem Tag der Hauptversammlung, der dieses angepasste Vergütungssystem zur Billigung vorgelegt wurde, neu abgeschlossen oder verlängert werden. Ferner beabsichtigt die Gesellschaft, auch die Anstellungsverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder anzupassen. Das angepasste Vergütungssystem sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Auszahlung des Short Term Incentive (STI) künftig auch in Aktien
- Zusätzliches Leistungskriterium im Long Term Incentive (LTI) und damit verbunden Anpassung der Gewichtung der Leistungskriterien des LTI
- Innerhalb des Leistungskriteriums relative Gesamtrendite für die Aktionäre (Total Shareholder Return, TSR) im LTI künftig Abstellen auf zwei Peer Groups

## **2. Verfahren zur Festlegung, Überprüfung und Umsetzung des Vergütungssystems**

Der Aufsichtsrat beschließt – ebenso wie die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder – gemäß § 87a Abs. 1 AktG ein klares und verständliches

Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder. Der Präsidialausschuss ist zuständig, die Beschlüsse des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem und die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems vorzubereiten.

In Bezug auf das Vergütungssystem achtet der Aufsichtsrat auf eine Synchronisierung und Durchgängigkeit der unternehmensinternen Zielsetzungen zwischen Vorstand und oberem Führungskreis, um eine einheitliche Anreizwirkung innerhalb des Managements von Infineon sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat legt das von ihm beschlossene Vergütungssystem der Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens aber alle vier Jahre, zur Billigung vor. Billigt die Hauptversammlung das vorgelegte System nicht, legt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Billigung vor.

Zieht der Aufsichtsrat zur Entwicklung des Vergütungssystems und zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzu, achtet er auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand und vom Unternehmen und trifft Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

**a. Unabhängigkeit und Vermeidung bzw. Behandlung von Interessenkonflikten**

Der Aufsichtsrat und sein Präsidialausschuss stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass mögliche Interessenkonflikte der an den Beratungen und Entscheidungen über das Vergütungssystem beteiligten Aufsichtsratsmitglieder vermieden und ggf. aufgelöst werden. Dabei ist jedes Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende legt ihn betreffende Interessenkonflikte gegenüber seinem Stellvertreter offen. Über den Umgang mit einem bestehenden Interessenkonflikt entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall. Insbesondere kommt in Betracht, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das von einem Interessenkonflikt betroffen ist, an einer Sitzung oder einzelnen Beratungen und Entscheidungen des Aufsichtsrats oder seines Präsidialausschusses nicht teilnimmt.

**b. Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung**

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands orientiert sich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex an der üblichen Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung bei vergleichbaren Unternehmen sowie an der wirtschaftlichen Lage und den Zukunftsaussichten des Unternehmens. Zusätzlich werden die Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds und das Gehaltsgefüge innerhalb des Unternehmens berücksichtigt.

Zur Sicherstellung der Angemessenheit führt der Aufsichtsrat regelmäßig einen Horizontal- und einen Vertikalvergleich durch.

In der Horizontalbetrachtung erfolgt ein Vergleich der Vergütung der Vorstandsmitglieder von Infineon mit vergleichbaren Unternehmen.

Neben der Horizontalbetrachtung wird auch eine Vertikalbetrachtung vorgenommen. Hierbei wird die unternehmensinterne Vergütungsstruktur begutachtet, indem die Vergütung des Vorstands ins Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises (Leitende Angestellte in Deutschland und international vergleichbare Funktionen) und der Belegschaft insgesamt gesetzt wird. Neben dem Status quo wird hierbei auch die zeitliche Entwicklung der Verhältnisse betrachtet.

### 3. Überblick der Vergütungskomponenten des Vorstands

Das Vergütungssystem des Vorstands von Infineon umfasst die im folgenden Überblick dargestellten Vergütungskomponenten. Zur fixen Vergütung zählen das Jahresgrundgehalt, Nebenleistungen und die betriebliche Altersversorgung (bAV). Die variable (also erfolgsbezogene) Vergütung umfasst den einjährigen Short Term Incentive (STI) und den vierjährigen Long Term Incentive (LTI).

Tabelle 2

#### *Überblick über die Vergütungskomponenten des Vergütungssystems*

<b>Fixe Vergütung</b>	
<b>Jahresgrundgehalt</b>	Fest vereinbarte, erfolgsunabhängige Vergütung, die in zwölf gleichen monatlichen Raten gezahlt wird
<b>Nebenleistungen</b>	Im Wesentlichen Dienstwagen mit Fahrer (auch für Privatfahrten), Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie verschiedene Versicherungs- und allgemeine Mitarbeiterleistungen
<b>Betriebliche Altersversorgung (bAV)</b>	Beitragsorientierte Zusage mit Bereitstellung eines jährlichen Versorgungsbeitrags und kapitalmarktorientierter Verzinsung
<b>Variable (erfolgsbezogene) Vergütung</b>	
<b>Short Term Incentive (STI)</b>	
Leistungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> <li>› 1/3 Return on Capital Employed (RoCE)</li> <li>› 1/3 bereinigter Free-Cash-Flow (bereinigter FCF)</li> </ul>

Modifier (0,7 bis 1,3)	› 1/3 Segmentergebnis-Marge (Segment Result Margin, SRM) Anpassungsmöglichkeit bei außergewöhnlichen Entwicklungen
Performanceperiode	Ein Jahr
Begrenzung/Cap	250% des Zuteilungsbetrags
Auszahlung	In bar und/oder in Aktien
<b>Long Term Incentive (LTI)</b>	
Plantyp	Performance Share Plan
Leistungskriterien	› 40% relative Gesamtaktionärsrendite (Total Shareholder Return (TSR)) › 40% Target Operating Model (TOM) – Ziele (1/3 bereinigter FCF im Verhältnis zum Umsatz, 1/3 SRM, 1/3 Umsatzwachstum) › 20% ESG-Ziele
Performanceperiode	Vier Jahre (ab Beginn des Geschäftsjahres)
Wartefrist	Vier Jahre (ab Beginn der vorläufigen Zuteilung)
Begrenzung/Cap	250% des Zuteilungsbetrags (bei Erfüllung)
Auszahlung	In Aktien
<b>Sonstige Vertragsbestandteile</b>	
<b>Malus &amp; Clawback</b>	Teilweise oder vollständige Reduzierung bzw. Rückforderung der variablen Vergütungskomponenten
<b>Share Ownership Guidelines (SOG)</b>	Verpflichtendes Eigeninvestment in Aktien von Infineon
Vorstandsvorsitzender	150% des Bruttojahresgrundgehalts
Ordentliches Vorstandsmitglied	100% des Bruttojahresgrundgehalts
Aufbauphase	Grundsätzlich fünf Jahre
<b>Maximalvergütung</b>	Betraglich festgelegte maximale Vergütung für jedes einzelne Vorstandsmitglied gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 1 AktG (inklusive Nebenleistungen und

	Aufwendungen der betrieblichen Altersversorgung)
Vorstandsvorsitzender	€ 7.200.000, nach vier Jahren € 9.200.000
Ordentliches Vorstandsmitglied	€ 4.200.000, nach vier Jahren € 5.300.000
<b>„Change of Control“-Klausel</b>	Zeitlich begrenztes Recht zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines Kontrollwechsels mit beschränkter Abfindungsregelung

#### 4. Vergütungsstruktur

Als Ziel-Gesamtvergütung wird die Summe aus fixer Vergütung, bestehend aus Jahresgrundgehalt, Nebenleistungen und betrieblicher Altersversorgung (bAV), und den variablen Vergütungskomponenten bezeichnet, wobei für Letztere eine Zielerreichung von 100% im STI und LTI angenommen wird. Der voraussichtliche Anteil der jeweiligen Vergütungsbestandteile an der Ziel-Gesamtvergütung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Tabelle 3

##### *Überblick über die relativen Anteile der Vergütung*

Fixe Vergütung (Jahresgrundgehalt, Nebenleistungen, bAV)	39 - 49%
STI (kurzfristige variable Vergütung)	17 - 25%
LTI (langfristige variable Vergütung)	33 - 36%

Dem Leistungs- bzw. Pay-for-Performance-Bezug folgend übersteigt der Anteil der variablen Vergütung den der fixen Vergütung. Zudem wird durch eine stärkere Gewichtung des LTI im Vergleich zum STI der Fokus auf die nachhaltige und langfristige Entwicklung von Infineon gelegt.

Der relative Anteil der einzelnen Vergütungselemente kann bei Neubestellungen, und abhängig von der individuellen Inanspruchnahme von Nebenleistungen sowie den individuellen Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung geringfügig abweichen. Darüber hinaus können die genannten Anteile bei Gewährung etwaiger Zahlungen aus Anlass des Amtsantritts bei Neubestellungen abweichen.

#### 5. Die einzelnen Vergütungskomponenten

##### a. Fixe Vergütung

###### (1) Jahresgrundgehalt

Beim Jahresgrundgehalt handelt es sich um eine fest vereinbarte, erfolgsunabhängige Vergütung, die in zwölf gleichen monatlichen Raten gezahlt wird. Die Höhe des Jahresgrundgehalts orientiert sich dabei an der Erfahrung sowie den Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen des jeweiligen

Vorstandsmitglieds. Weiterhin wird bei der Festlegung der Höhe die Üblichkeit der Vergütung im Vergleich zu anderen vergleichbaren Unternehmen beachtet, um eine angemessene und wettbewerbsfähige Vergütung sicherzustellen.

## **(2) Nebenleistungen**

Gemäß ihren Anstellungsverträgen haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf einen Dienstwagen (mit Fahrer), der auch für Privatfahrten genutzt werden kann. Zudem zahlt Infineon einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung. Weiterhin wird zugunsten der Vorstandsmitglieder eine Unfallversicherung unterhalten. Die übrigen Nebenleistungen beruhen im Wesentlichen auf gesetzlichen Verpflichtungen (wie der Zahlung von Erfindervergütungen) oder gehen zurück auf allgemeine, auch anderen Mitarbeitenden von Infineon zugängliche Vergünstigungen; dies schließt insbesondere die – ggf. zu ermäßigten Kosten ermöglichte – Nutzung betrieblicher Sozialeinrichtungen wie Kantine, Fitnessstudio, Kinderferienbetreuung, Medical Service Center und Tiefgarage (einschließlich E-Ladestation) ein. Die Vorstandsmitglieder können des Weiteren auch die angebotenen medizinischen Gesundheitstests und Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen.

## **(3) Versorgungszusage**

Alle Mitglieder des Vorstands erhalten eine beitragsorientierte Ruhegehaltszusage, die sich im Wesentlichen nach dem für die Infineon-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter geltenden Infineon-Pensionsplan richtet. Danach hat die Gesellschaft für die Begünstigten ein persönliches Versorgungskonto (Basiskonto) eingerichtet und stellt jährliche Versorgungsbeiträge zur Gutschrift hierauf bereit. Die Gesellschaft verzinst den erreichten Stand des Basiskontos jährlich bis zum Eintritt des Versorgungsfalls mit dem jeweils gültigen Höchstrechnungszins der Lebensversicherungswirtschaft (Garantiezins); zusätzlich kann sie Überschussgutschriften erteilen. Mögliche Erträge über die Garantieverzinsung hinaus werden zu 95% dem Versorgungskonto – entweder im Leistungsfall, spätestens jedoch mit Vollendung des 60. Lebensjahres – gutgeschrieben. Der im Versorgungsfall (Alter, Invalidität, Tod) erreichte Stand des Basiskontos – bei Invalidität oder Tod ergänzt um einen Anhebungsbetrag – ist das Versorgungsguthaben, das in zwölf, auf Antrag des Vorstandsmitglieds auch in acht Jahresraten, als Einmalkapital oder als lebenslange Rente an das Vorstandsmitglied beziehungsweise dessen Hinterbliebene ausgezahlt wird.

Soweit die Versorgungsansprüche der Vorstandsmitglieder noch nicht gesetzlich unverfallbar geworden oder zwar gesetzlich unverfallbar geworden, aber nicht durch den Pensionssicherungsverein abgesichert sind, unterhält die Gesellschaft Rückdeckungsversicherungen zugunsten der betreffenden Vorstandsmitglieder, die zu ihrem Schutz an sie verpfändet sind.

Die für die Mitglieder des Vorstands jeweils bereitgestellten Versorgungsguthaben werden – entsprechend der Regelung für Infineon-Mitarbeitende – nach Vollendung des 67. Lebensjahres ausgezahlt, sofern das Anstellungsverhältnis dann bereits beendet ist. Auf Antrag kann auch eine vorzeitige Auszahlung erfolgen, soweit das Anstellungsverhältnis nach Vollendung des 60. beziehungsweise für ab 2012 erteilte Zusagen nach Vollendung des 62. Lebensjahres endet. Wählen die Begünstigten im Leistungsfall die Verrentung, findet eine automatische jährliche Anpassung des Rentenbetrags nach Maßgabe des Infineon-Pensionsplans statt.

#### (4) Weitere feste Vergütungsbestandteile

Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall anlässlich des Amtsantritts eines neuen Vorstandsmitglieds eine Zahlung aus Anlass des Amtsantritts gewähren. Durch eine solche Zahlung können v.a. Verluste variabler Vergütung ausgeglichen werden, die ein Vorstandsmitglied durch den Wechsel zu Infineon bei einem früheren Dienstgeber erleidet. Solche Zahlungen müssen stets angemessen sein. Sie fließen zudem in die festgelegte Maximalvergütung ein und werden insoweit betragsmäßig durch diese beschränkt.

### b. Variable Vergütung

#### (1) Short Term Incentive (STI)

Der STI setzt den Fokus auf die Incentivierung der Profitabilitäts- und Rentabilitätssteigerung von Infineon bei gleichzeitiger Berücksichtigung der kollektiven Leistung des Vorstands. Dafür werden die Kennzahlen Return on Capital Employed (RoCE), bereinigter Free-Cash-Flow (bereinigter FCF) und Segmentergebnis-Marge (Segment Result Margin, SRM), als Leistungskriterien in den STI integriert und additiv verknüpft. Über einen Modifier können – wie im Aktiengesetz und Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehen – im Ausnahmefall außergewöhnliche Entwicklungen durch den Aufsichtsrat angemessen (positiv oder negativ) berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat ermittelt die Zielerreichung nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.



Abbildung 1: Illustrative Darstellung des Short Term Incentive

Die Gesamtzielerreichung der Leistungskriterien wird dabei rechnerisch anhand von Zielerreichungskurven ermittelt und ist auf eine maximale Zielerreichung von 250% begrenzt. Der Modifier wird durch den Aufsichtsrat nur für den Fall von außergewöhnlichen Entwicklungen angewandt und kann 0,7 bis 1,3 betragen. Der Auszahlungsbetrag berechnet sich in diesem Fall durch die Multiplikation des individuellen vertraglichen Zuteilungsbetrags mit der Gesamtzielerreichung und ggf. dem Modifier, ist aber ebenfalls auf 250% des Zuteilungsbetrags begrenzt.

### (a) Leistungskriterien und Messung der Zielerreichung

Im Fokus des STI stehen drei finanzielle Hauptsteuerungskennzahlen von Infineon – RoCE, bereinigter FCF und SRM. Alle drei Leistungskriterien fließen zu jeweils einem Drittel in die Gesamtzielerreichung des STI ein.

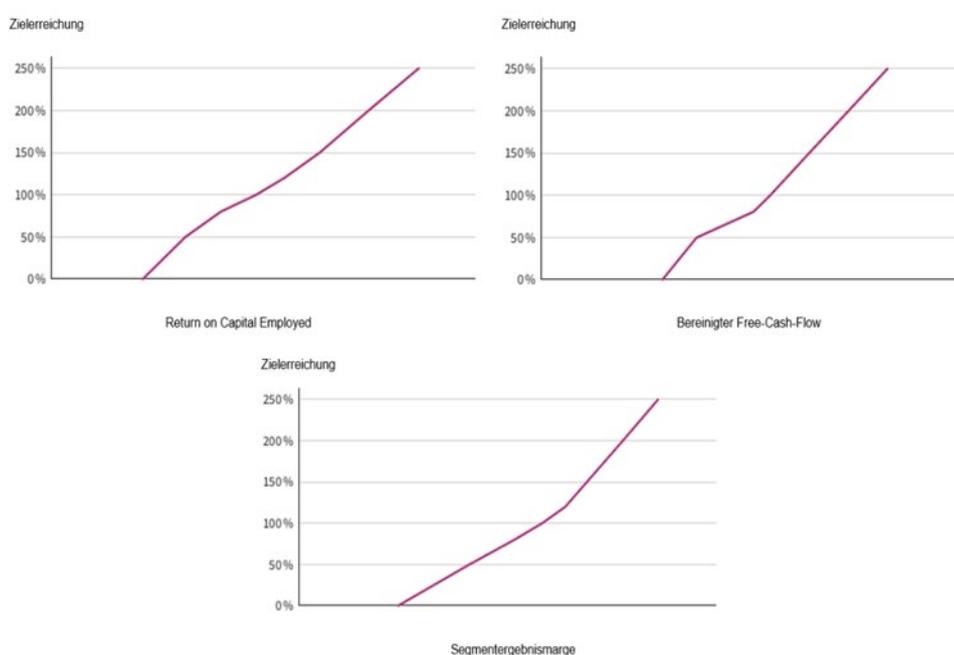


Abbildung 2: Illustrierte Zielerreichungskurven für die Leistungskriterien RoCE, bereinigter FCF und SRM. Neben dem Schwellen-, Ziel- und Maximalwert kann der Aufsichtsrat weitere Werte festlegen. Die Ziel-, Schwellen- und Maximalwerte werden ex-post im Vergütungsbericht veröffentlicht.

### Return on Capital Employed (RoCE)

Der RoCE ist definiert als Ergebnis aus fortgeführten Aktivitäten ohne Zinsergebnis, dividiert durch das eingesetzte Kapital, welches sich aus langfristigen Vermögenswerten und dem Nettoumlaufvermögen zusammensetzt. Für die Ermittlung des RoCE im Rahmen des STI wird anstelle des ins Ergebnis aus fortgeführten Aktivitäten ohne Zinsergebnis einfließenden Betriebsergebnisses das Segmentergebnis verwendet (für die Definition von Segmentergebnis siehe die Ausführungen unten zur SRM). Der RoCE bewertet die Kapitalrentabilität und zeigt den Zusammenhang zwischen der Profitabilität und

dem für den Geschäftsbetrieb notwendigen Kapital auf. Der RoCE verdeutlicht, wie effizient ein Unternehmen seine Ressourcen einsetzt und dient durch den Vergleich mit den Kapitalkosten als Instrument der wertorientierten Unternehmenssteuerung. Die Nutzung des RoCE in der Vorstandsvergütung dient somit der effizienten Ressourcennutzung der Gesellschaft sowie der langfristig wertorientierten Unternehmenssteuerung. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird damit direkt an den operativen Unternehmenserfolg gekoppelt und unterstützt die Unternehmensstrategie durch die Incentivierung einer gesteigerten Kapitalrentabilität.

### **Bereinigter Free-Cash-Flow (bereinigter FCF)**

Der FCF ist definiert als Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit und Cash-Flow aus Investitionstätigkeit, jeweils aus fortgeführten Aktivitäten, bereinigt um Zahlungsströme aus dem Kauf und Verkauf von Finanzinvestments. Der Free-Cash-Flow misst die Fähigkeit, operativen Erfolg in Mittelzuflüsse umzuwandeln, um so den laufenden Betrieb und die notwendigen Investitionen aus dem eigenen Geschäft heraus zu finanzieren. Der bereinigte FCF ist definiert als FCF, bereinigt um Mittelabflüsse für große Investitionen in Frontend-Gebäude, Mittelzuflüsse für dazugehörige Investitionsförderungen sowie um große M&A-Transaktionen (Erwerbe und Veräußerungen), bereinigt um übernommene beziehungsweise veräußerte Zahlungsmittel.

Die Ausrichtung der Vergütung des Vorstands auf den bereinigten FCF als Leistungskriterium trägt erheblich dazu bei, Mittelzuflüsse für die erfolgreiche Verfolgung der Wachstumsstrategie von Infineon zu generieren.

### **Segmentergebnis-Marge (Segment Result Margin, SRM)**

Die SRM ist definiert als das Segmentergebnis ausgedrückt in Prozent vom Umsatz. Das Segmentergebnis ergibt sich aus dem Betriebsergebnis bereinigt um bestimmte Wertaufholungen (Wertminderungen), Gewinne (Verluste) aus Umstrukturierungen und Schließungen, Aufwendungen für aktienbasierte Vergütung, akquisitionsbedingte Abschreibungen und sonstige Aufwendungen, Gewinne (Verluste) aus dem Verkauf von Geschäftsbereichen oder Beteiligungen an Tochtergesellschaften sowie sonstige Erträge (Aufwendungen). Die SRM misst den operativen Erfolg von Infineon. In ihr kommt die Profitabilität zum Ausdruck. Die Berücksichtigung der SRM setzt somit den Anreiz, die Ertragskraft von Infineon langfristig zu steigern. Die Einbeziehung des Leistungskriteriums SRM incentiviert damit eine stetige Steigerung der Profitabilität von Infineon.

### **Festlegung der Zielwerte für RoCE, bereinigter FCF und SRM und Bestimmung der Zielerreichung**

Der Aufsichtsrat legt zu Beginn des Geschäftsjahres für jedes Geschäftsjahr die Zielwerte in Bezug auf die drei finanziellen Leistungskriterien fest. Für jedes finanzielle Leistungskriterium werden mindestens festgelegt:

- ein Schwellenwert, der einem Zielerreichungsgrad von 0% entspricht;
- ein Zielwert, der einem Zielerreichungsgrad von 100% entspricht;
- ein Maximalwert, der einem Zielerreichungsgrad von 250% entspricht.

Zwischen diesen Werten kann der Aufsichtsrat weitere Werte festlegen.

Zur Bestimmung der jeweiligen Zielerreichung wird der nach dem maßgeblichen gebilligten IFRS-Konzernabschluss der Infineon Technologies AG tatsächlich erzielte Ist-Wert dem zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegten Zielwert gegenübergestellt. Die konkrete Zielerreichung ermittelt sich in Abhängigkeit von den definierten Zielwerten und Zielkorridoren für das jeweilige Leistungskriterium und kann zwischen 0% und 250% betragen. Liegt der tatsächlich erzielte Ist-Wert unterhalb oder auf dem unteren Schwellenwert, beträgt die Zielerreichung 0%. Liegt der tatsächlich erzielte Ist-Wert auf dem Zielwert, beträgt die Zielerreichung 100%. Liegt der tatsächlich erreichte Ist-Wert auf oder oberhalb des Maximalwerts, beträgt die Zielerreichung 250%. Die Gesamtzielerreichung des STI ergibt sich aus der Addition der gleichgewichteten Zielerreichungen der drei Leistungskriterien und kann ebenfalls zwischen 0% und 250% betragen. Die Veröffentlichung der Schwellen-, Ziel- und Maximalwerte sowie Zielerreichungen erfolgt ex-post im Vergütungsbericht für das jeweilige Geschäftsjahr.

#### **(b) Modifier im Falle außergewöhnlicher Entwicklungen**

Der Modifier ermöglicht es dem Aufsichtsrat, wie im Aktiengesetz und dem Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehen, außergewöhnlichen Entwicklungen, die in den zuvor festgelegten Zielen nicht hinreichend erfasst wurden, angemessen Rechnung zu tragen. Als außergewöhnliche Entwicklungen kommen ausschließlich wesentliche, nicht in der operativen Planung berücksichtigte Geschäftsveränderungen wie beispielsweise Unternehmensverkäufe oder -zukäufe, Umstrukturierungen und Änderungen in Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften oder weitreichende und unvorhersehbare Änderungen der Wirtschaftssituation (beispielsweise durch schwere Wirtschaftskrisen) in Betracht, deren Effekte in den ursprünglich definierten Zielerreichungskriterien nicht hinreichend erfasst sind. Allgemein ungünstige Marktentwicklungen gelten ausdrücklich nicht als außergewöhnliche Entwicklungen.

Eine Berücksichtigung des Modifiers erfolgt nur in Ausnahmefällen nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat. Der Faktor kann 0,7 bis 1,3 betragen und wird multiplikativ auf die Gesamtzielerreichung angewandt.

Im Falle einer Anwendung des Modifiers wird eine inhaltliche Begründung ex-post im Vergütungsbericht veröffentlicht.

### (c) Auszahlung

Der STI-Auszahlungsbetrag berechnet sich durch die Multiplikation des individuellen vertraglichen STI-Zuteilungsbetrags mit der Gesamtzielerreichung und dem Modifier. Die tatsächliche Auszahlung erfolgt frühestmöglich nach der Feststellung des Auszahlungsbetrags durch den Aufsichtsrat, spätestens jedoch innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres in bar und/oder in Aktien.

Grundsätzlich werden 50% des STI-Auszahlungsbetrags in bar und 50% in Form von Aktien der Infineon Technologies AG (ISIN: DE0006231004, Infineon-Aktien) gewährt. Der Aufsichtsrat kann davon abweichend eine andere Aufteilung des Bar- und Aktienanteils festlegen, auch eine vollständige Auszahlung in bar oder in Aktien.

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl an Aktien ist der Xetra-Schlusskurs am vorletzten Börsenhandelstag im November, der auf das jeweilige Geschäftsjahr folgt, für das der STI gewährt wurde.

Sofern das jeweilige Vorstandsmitglied den nach den Share Ownership Guidelines erforderlichen Aktienbestand bereits vollständig aufgebaut hat, gibt es keine weitere Haltefrist für die so gewährten Infineon-Aktien. Soweit der erforderliche Aktienbestand noch nicht vollständig aufgebaut wurde, sind die gewährten Infineon-Aktien zunächst dafür zu verwenden.

Die Übertragung von Infineon-Aktien und der Auszahlungsbetrag in bar sind in ihrer Gesamtheit pro Geschäftsjahr auf einen Wert von 250% des individuellen STI-Zuteilungsbetrags begrenzt.

### (2) Long Term Incentive (LTI)

Beim Long Term Incentive (LTI) handelt es sich um einen Performance Share Plan mit einer vierjährigen Performanceperiode.

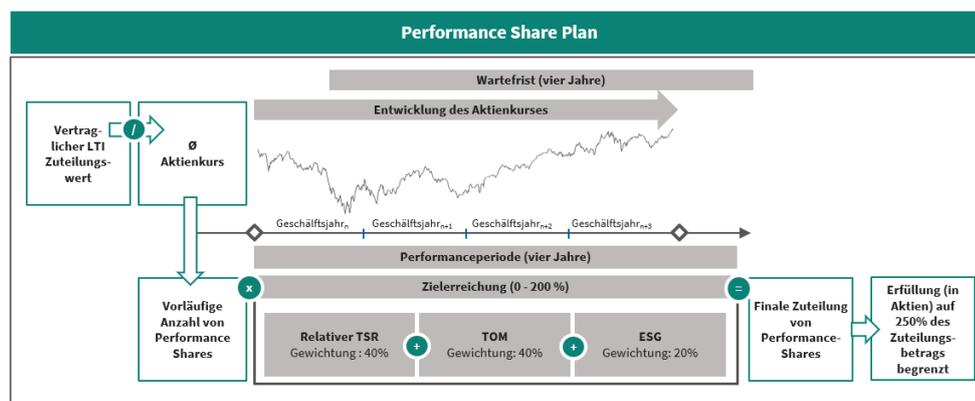


Abbildung 3: Illustrative Darstellung des Long Term Incentive.

Die Performanceperiode beginnt am 1. Oktober des ersten Geschäftsjahres der Performanceperiode und endet am 30. September vier Jahre später.

Maßgebliche Leistungskriterien für die Leistungsmessung während der Performanceperiode sind

- die relative Gesamtrendite für die Aktionäre (relativer Total Shareholder Return, TSR) im Vergleich zu zwei ausgewählten Peer Groups,
- die finanziellen Ziele aus dem langfristig angelegten Target Operating Model (TOM, also bereinigter FCF im Verhältnis zum Umsatz, SRM und Umsatzwachstum) und
- das nicht-finanzielle Leistungskriterium, welches sich aus strategieabgeleiteten ESG-Zielen zusammensetzt.

Dabei fließen der TSR zu 40%, die TOM-Ziele (1/3 bereinigter FCF im Verhältnis zum Umsatz, 1/3 SRM und 1/3 Umsatzwachstum) zu 40% und die ESG-Ziele zu 20% in die Gesamtzielerreichung ein. Auf diese Weise trägt der LTI maßgeblich zur Berücksichtigung der nachhaltigen und langfristigen Entwicklung von Infineon bei, während er die Interessen von Vorstand und Aktionären noch weiter angleicht.

Gewährt wird die LTI-Tranche jeweils am 1. April im ersten Geschäftsjahr der Performanceperiode (Zuteilungstag). Mit dem Zuteilungstag beginnt die Wartefrist. Im Unterschied zur Performanceperiode endet die Wartefrist vier Jahre nach dem Zuteilungstag, also am 31. März. Für die Ermittlung der am Zuteilungstag vorläufig zuzuteilenden Performance Shares wird zu Beginn der Performanceperiode der individuelle LTI-Zuteilungsbetrag durch den durchschnittlichen Aktienkurs der letzten 60 Handelstage vor Beginn der Performanceperiode dividiert. Nach Ablauf der vierjährigen Performanceperiode wird die Zielerreichung ermittelt. Die nach Ablauf der Performanceperiode final zuzuteilende Anzahl von Performance Shares ergibt sich durch die Multiplikation der Anzahl der vorläufig zugeteilten Performance Shares mit der Gesamtzielerreichung der drei Leistungskriterien während der Performanceperiode.

### **(a) Leistungskriterien und Erfolgsmessung**

#### **Relativer TSR**

Der relative TSR ist definiert als die Aktienkursentwicklung von Infineon über die Performanceperiode hinweg einschließlich der in dieser Periode kumulierten ausgezahlten und fiktiv reinvestierten Dividende je Aktie im Vergleich zu zwei vorab definierten Peer Groups. Der TSR beschreibt die Gesamtk Aktionärsrendite, gibt den Gesamterfolg eines Investments wieder und wird als Indikator für die Steigerung des Markt- bzw. Unternehmenswerts herangezogen. Durch die Einbeziehung des TSR in die Vorstandsvergütung werden sowohl eine relative Erfolgsmessung integriert als auch die Interessen von Vorstand und Aktionären

verknüpft, z. B. das Anstreben einer langfristigen überdurchschnittlichen Leistung gegenüber den Wettbewerbern und dem deutschen Kapitalmarkt. Die Zielerreichung für den TSR basiert auf einem Vergleich zu den wichtigsten internationalen Wettbewerbern und dem durch den DAX 40 (ohne Finanzdienstleister) repräsentierten deutschen Kapitalmarkt, wobei beide Peer Groups jeweils mit 50% gewichtet werden. Die zum Zeitpunkt des Beschlusses über dieses Vergütungssystem herangezogenen Unternehmen sind in Tabelle 4 (Core Semiconductor Peer Group) und Tabelle 5 (DAX Peer Group) dargestellt.

Tabelle 4

*Core Semiconductor Peer Group*

ams-OSRAM AG	Renesas Electronics Corp.
Fuji Electric Co., Ltd.	ROHM Co., Ltd.
Microchip Technology, Inc.	STMicroelectronics N.V.
NXP Semiconductors N.V.	Texas Instruments, Inc.
ON Semiconductor Corp.	Qorvo, Inc.

Tabelle 5

*DAX Peer Group*

adidas AG	Mercedes-Benz Group AG
Airbus SE	Merck KGaA
BASF SE	MTU Aero Engines AG
Bayer AG	Porsche Automobil Holding SE
Bayerische Motoren Werke AG	QIAGEN N.V.
Beiersdorf AG	Rheinmetall AG
Brenntag SE	RWE AG
Continental AG	SAP SE
Covestro AG	Sartorius AG
Daimler Truck Holding AG	Siemens AG
Deutsche Post AG	Siemens Energy AG
Deutsche Telekom AG	Siemens Healthineers AG
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	Symrise AG
E.ON SE	Volkswagen AG
Fresenius SE & Co. KGaA	Vonovia SE
Heidelberg Materials AG	Zalando SE
Henkel AG & Co. KGaA	

Der Aufsichtsrat erachtet die beiden Peer Groups als angemessen. Die Core Semiconductor Peer Group besteht aus börsennotierten Unternehmen in gleichen (relevanten) Teilmärkten von Infineon, die im direkten Wettbewerb mit Infineon stehen und somit unter vergleichbaren Marktoraussetzungen wie Infineon tätig sind. Die DAX Peer Group besteht aus den DAX 40-Unternehmen, wobei die Finanzdienstleister ausgenommen sind. Durch die Kombination der beiden Peer Groups wird einerseits der Vergleich zu den wichtigsten relevanten Wettbewerbern hergestellt, andererseits aber auch der deutsche Kapitalmarkt angemessen berücksichtigt.

Für die Zusammensetzung der Peer Groups gelten insbesondere folgende Kriterien:

Die Unternehmen der Core Semiconductor Peer Group bilden in ihrer Gesamtheit die Regionen Europa, Amerika und Asien-Pazifik möglichst gleichwertig ab. Sie müssen zentrale Wettbewerber aus der Halbleiterindustrie sein und sollen einen Umsatz von etwa 3 Mrd. EUR nicht unterschreiten. Sofern ein Unternehmen diese Kriterien nachhaltig nicht mehr erfüllt, kann der Aufsichtsrat für künftige LTI-Tranchen vor Beginn der neuen Performanceperiode das betreffende Unternehmen durch ein anderes, den Kriterien entsprechendes Unternehmen ersetzen. Des Weiteren werden nur Unternehmen berücksichtigt, die während der gesamten Performanceperiode als rechtlich eigenständige Einheit bestehen und börsennotiert sind; erfüllt ein Unternehmen die Kriterien nicht mehr, entscheidet der Aufsichtsrat vor Beginn der neuen Performanceperiode über die Nachfolge durch ein anderes, den Kriterien entsprechendes Unternehmen; bei bereits laufenden Tranchen wird das Unternehmen für die gesamte Performance Periode ersatzlos aus der Peer Group entfernt.

Für die DAX Peer Group werden alle Unternehmen im DAX 40 (mit Ausnahme der Finanzdienstleister) berücksichtigt, die während der gesamten Performanceperiode Teil dieses Index sind; Unternehmen, die während der Performanceperiode in den DAX auf- oder aus dem DAX absteigen, werden nicht berücksichtigt.

Die Berechnung der Zielerreichung für das Leistungskriterium TSR von Infineon erfolgt mit der „Ranking-Methode“. Hierzu wird der TSR für Infineon und alle Unternehmen der Peer Groups errechnet und für beide Peer Groups jeweils der Höhe nach geordnet. Unternehmen, die während der Performanceperiode insolvent werden, werden mit einem TSR am Ende der jeweiligen Liste in die Berechnung einbezogen. Aus dem hieraus entstehenden Ranking ergibt sich der Perzentilrang von Infineon in der Core Semiconductor Peer Group und in der DAX Peer Group.

Die Zielerreichung des TSR kann in beiden Peer Groups zwischen 0% und 200% liegen. Liegt Infineon mit dem TSR in einer Peer Group am 50. Perzentil, so entspricht dies einer Zielerreichung in dieser Peer Group von 100%. Eine Positionierung unterhalb des 25. Perzentils hat eine Zielerreichung von 0% in der relevanten Peer Group zur Folge, während eine Positionierung am oder oberhalb des 75. Perzentils zu einer Zielerreichung von 200% in der relevanten Peer Group führt. Zielerreichungen zwischen den festgelegten Zielerreichungspunkten werden linear interpoliert.

Die Zielerreichung des TSR ergibt sich aus der Addition der gleichgewichteten Zielerreichungen des TSR in den beiden Peer Groups und fließt zu 40% in die Gesamtzielerreichung des LTI ein.

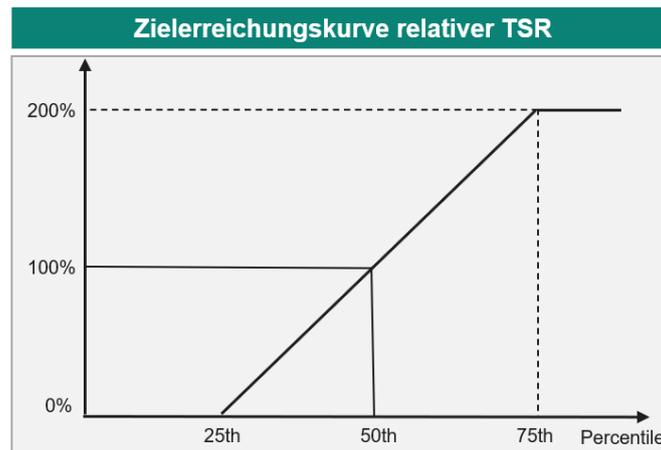


Abbildung 4: Zielerreichungskurve des relativen TSR.

### Target Operating Model (TOM)

Durch die Integration der finanziellen Ziele aus dem langfristig angelegten TOM in den LTI soll der Fokus auf ausgewählte Kennzahlen (bereinigter FCF im Verhältnis zum Umsatz, SRM und Umsatzwachstum) gelegt werden. Dies führt zu einer noch stärkeren Angleichung der Interessen des Vorstands und der Aktionäre. Gleichzeitig werden durch die längere Betrachtungsdauer zyklische Effekte abgemildert. Eine Doppelincentivierung wird vermieden, da sich der STI auf ein Jahr und der LTI auf eine Performanceperiode von vier Jahren bezieht. Für die Performanceperiode des LTI gelten zyklusunabhängige Zielgrößen.

Maßgeblich ist das zu Beginn der Performanceperiode geltende TOM. Diesbezüglich legt der Aufsichtsrat zu Beginn des Geschäftsjahres für die jeweilige Performanceperiode die Zielwerte fest. Für jedes finanzielle Leistungskriterium werden mindestens festgelegt:

- ein Schwellenwert, der einem Zielerreichungsgrad von 0% entspricht;
- ein Zielwert, der einem Zielerreichungsgrad von 100% entspricht;
- ein Maximalwert, der einem Zielerreichungsgrad von 200% entspricht.

Zwischen diesen Werten kann der Aufsichtsrat weitere Werte festlegen.

Zur Bestimmung der jeweiligen Zielerreichung werden die nach dem maßgeblichen gebilligten IFRS-Konzernabschluss der Infineon Technologies AG tatsächlich erzielten Ist-Werte den zu Beginn des ersten Geschäftsjahres der jeweiligen Performanceperiode festgelegten Zielwerten gegenübergestellt. Für den bereinigten FCF im Verhältnis zum Umsatz und die SRM wird ein einfacher Durchschnitt der Ist-Werte aller vier Geschäftsjahre der Performanceperiode berechnet. Für das Umsatzwachstum wird auf den Ist-Wert im letzten Jahr der Performanceperiode abgestellt und eine durchschnittliche jährliche

Wachstumsrate über die gesamte vierjährige Performanceperiode (Compound Annual Growth Rate, CAGR) berechnet.

Die konkrete Zielerreichung ermittelt sich dann in Abhängigkeit von den definierten Zielwerten für das jeweilige Leistungskriterium und kann zwischen 0% und 200% betragen. Liegt der tatsächlich erzielte Ist-Wert unterhalb oder auf dem unteren Schwellenwert, beträgt die Zielerreichung 0%. Liegt der tatsächlich erzielte Ist-Wert auf dem Zielwert, beträgt die Zielerreichung 100%. Liegt der tatsächlich erreichte Ist-Wert auf oder oberhalb des Maximalwerts, beträgt die Zielerreichung 200%. Die Veröffentlichung der Schwellen-, Ziel- und Maximalwerte sowie Zielerreichungen erfolgt ex-post im Vergütungsbericht.

Alle drei Leistungskriterien fließen zu jeweils einem Drittel in die TOM-Zielerreichung und diese wiederum zu 40% in die Gesamtzielerreichung des LTI ein.

## **ESG**

Die ESG-Ziele sind definiert als quantitative und qualitative Leistungskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social & Governance, kurz: ESG). Zu diesen gehören beispielsweise Beiträge zum weltweiten Klimaschutz (wie CO<sub>2</sub>-Neutralität) oder die Förderung von Diversität bei Infineon, welche einen positiven Einfluss auf Innovation, das Mitarbeiterengagement und die finanzielle Leistung von Infineon haben. Durch den klaren Bezug der ESG-Ziele zur Geschäfts- und Nachhaltigkeitsstrategie sowie aktuellen Marktanforderungen werden Anreize gesetzt, die Gesellschaft nachhaltig im Sinne der Stakeholder zu steuern. Dadurch sind die ESG-Ziele sowohl für den Angleich der Interessen des Vorstands und weiterer Stakeholder als auch für den langfristigen und nachhaltigen Erfolg des Unternehmens von Bedeutung.

Die ESG-Ziele für den jeweiligen Grant werden vor Beginn der Performanceperiode durch den Aufsichtsrat festgelegt. Dabei definiert der Aufsichtsrat grundsätzlich bis zu drei ESG-Ziele, welche zu gleichen Anteilen gewichtet werden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitere ESG-Ziele und deren Gewichtung zueinander festzulegen. Die Zielerreichungskurven werden zu Beginn des Geschäftsjahres beschlossen.

Die Zielerreichung wird nach dem Ende der Performanceperiode anhand eines Ziel-/Ist-Vergleichs festgelegt und kann 0% bis 200% betragen. Die ESG-Ziele und Zielerreichungskurven sowie die Zielerreichungen werden ex-post im Vergütungsbericht offengelegt.

Die Zielerreichung bezüglich der ESG-Ziele fließt zu 20% in die Gesamtzielerreichung des LTI ein.

## **(b) Erfüllung**

Der Aufsichtsrat stellt nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres der vierjährigen Performanceperiode die Höhe der final zuzuteilenden Performance Shares fest. Infineon teilt die finale Anzahl an Performance Shares nach dem Ende der Wartefrist zu und überträgt den Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats nach dem Ende der Wartefrist diese in Form von Infineon-Aktien. Die finale Aktienübertragung aus dem LTI ist auf einen Wert von 250% des individuellen Zuteilungsbetrags begrenzt.

Der Aufsichtsrat behält sich vor, statt der Übertragung von Infineon-Aktien einen Ausgleich in Geld zu zahlen. Die Entscheidung muss der Aufsichtsrat spätestens bis zum Ablauf der vierjährigen Wartefrist treffen; andernfalls erlischt der Vorbehalt. Entscheidet sich der Aufsichtsrat für einen Ausgleich in Geld, berechnet sich der zu zahlende Betrag insofern, als die Anzahl der final zugeteilten Performance Shares mit dem durchschnittlichen Aktienkurs der letzten 60 Handelstage vor Ablauf der vierjährigen Performanceperiode multipliziert wird. Die Auszahlung hat innerhalb eines Monats nach dem Ende der Wartefrist zu erfolgen. Auch hierbei ist der finale LTI-Auszahlungsbetrag auf 250% des individuellen Zuteilungsbetrags begrenzt.

## **c. Sonstige Vertragsbestandteile**

### **(1) Malus & Clawback**

Bestandteil der Anstellungsverträge sind auch sog. Malus- und Clawbackregelungen. Diese ermöglichen die Rückforderung bereits ausbezahlter bzw. die Reduzierung noch nicht ausbezahlter variabler Vergütungsbeträge unter bestimmten Voraussetzungen.

Hat ein Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Pflichten des § 93 AktG verstoßen, kann der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände und Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien den Auszahlungsbetrag des STI und den LTI für das Geschäftsjahr, in das der Pflichtenverstoß fällt, teilweise reduzieren oder vollständig streichen (Malus). Im Falle eines nachträglichen Bekanntwerdens eines Pflichtenverstoßes kann ein bereits ausgezahlter STI für das Geschäftsjahr, in das der Pflichtenverstoß fällt, auch ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn seit der Auszahlung noch nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (Clawback). Der Aufsichtsrat entscheidet hierüber im jeweiligen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Bedeutung der verletzten Pflicht, das Gewicht des Verursachungsbeitrags und die Höhe eines etwaigen Schadens. Der Aufsichtsrat hat vorrangig vor einer Rückforderung des STI den LTI zu kürzen. Maßgeblich für die Höhe der Kürzung, Streichung oder Rückforderung ist jeweils der Brutto-Betrag von STI und LTI.

Unabhängig davon behält sich der Aufsichtsrat vor, anderweitige Ansprüche nach dem Anstellungsvertrag sowie nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. Schadensersatzansprüche) geltend zu machen.

## (2) Share Ownership Guidelines (SOG)

Um die Interessen der Vorstandsmitglieder und Aktionäre noch weiter anzugleichen und die nachhaltige und langfristige Entwicklung von Infineon sicherzustellen, verpflichtet sich jedes Vorstandsmitglied, einen festen Betrag in Aktien der Infineon Technologies AG zu investieren und dauerhaft zu halten. Der zu investierende Betrag richtet sich hierbei nach dem Bruttojahresgrundgehalt des jeweiligen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstandsvorsitzende von Infineon verpflichtet sich zu einem Investment in Infineon-Aktien in Höhe von 150% seines Bruttojahresgrundgehalts, alle weiteren ordentlichen Vorstandsmitglieder von 100% ihres jeweiligen Bruttojahresgrundgehalts. Es gilt eine Aufbauphase von grundsätzlich fünf Jahren.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den erforderlichen Bestand an Aktien während der Laufzeit des Anstellungsvertrags sowie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Anstellungsvertrags in ihrem Eigentum zu halten.

## (3) Maximalvergütung

Sowohl die einzelnen variablen Vergütungskomponenten als auch die Summe aller Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder inklusive Jahresgrundgehalt, Nebenleistungen und betrieblicher Altersversorgung (Gesamtvergütung) sind begrenzt. Gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 1 AktG ist die für ein Geschäftsjahr erreichbare Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds betraglich beschränkt.

Die Vergütung kann demnach folgende Beträge nicht übersteigen (Maximalvergütung):

Tabelle 6

<b>Maximalvergütungen</b>	Vorstands-Vorsitzender	Ordentliches Vorstandsmitglied
Erste vier Jahre	€ 7.200.000	€ 4.200.000
Nach vier Jahren	€ 9.200.000	€ 5.300.000

Erreicht ein Vorstandsmitglied die Vollendung der vierjährigen Vorstandstätigkeit seit Erstbestellung im Verlauf eines Geschäftsjahres, wird die Maximalvergütung zeitanteilig berechnet.

## **6. Laufzeiten der Anstellungsverträge**

Die Laufzeiten der Anstellungsverträge entsprechen der Dauer der Bestellung und verlängern sich bei einer Wiederbestellung jeweils um die Dauer der Wiederbestellung. In der Regel werden Vorstandsmitglieder bei einer Erstbestellung für drei Jahre bestellt. Der Wiederbestellungszeitraum beträgt in der Regel fünf Jahre.

Aufgrund der festen Laufzeit der Anstellungsverträge sehen diese grundsätzlich keine Möglichkeit zu einer ordentlichen Kündigung (also einer Kündigung ohne wichtigen Grund) vor. Im Falle eines Kontrollwechsels haben die Vorstandsmitglieder ein zeitlich begrenztes Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 9. Davon unberührt bleibt das Recht beider Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Anstellungsverträge enden automatisch mit Ablauf des Monats, in dem ein Vorstandsmitglied – unabhängig von einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung – das Eintrittsalter für eine ungekürzte Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen würde.

## **7. Regelungen bei vorzeitiger Beendigung des Anstellungsvertrags**

Endet der Anstellungsvertrag während des Geschäftsjahres, so werden die STI- und LTI-Zuteilungsbeträge für das Geschäftsjahr des Ausscheidens auf Monatsbasis zeitanteilig gekürzt (um ein Zwölftel für jeden fehlenden ganzen Monat). Die vereinbarten Leistungskriterien und Fälligkeitszeitpunkte bleiben bestehen. Eine vorzeitige Auszahlung bzw. Erfüllung von STI und LTI ist ausgeschlossen.

Der Anspruch auf STI und LTI für das Geschäftsjahr des Ausscheidens entfällt ersatz- und entschädigungslos bei Amtsniederlegung (es sei denn, diese erfolgt aus einem wichtigen, von dem Vorstandsmitglied nicht zu vertretenden Grund) sowie dann, wenn dem Vorstandsmitglied aus einem von ihm zu vertretenden, wichtigem Grund gekündigt wird (§ 626 BGB). Ebenso entfallen alle Ansprüche aus für vorhergehende Geschäftsjahre vorläufig, aber noch nicht final zugeteilte LTI-Tranchen.

Sollte im Fall der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags eine Abfindung gezahlt werden, hat diese den Empfehlungen der jeweils geltenden Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex zu entsprechen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot zu vereinbaren und eine Karenzentschädigung zu zahlen. Im Fall einer Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots wird die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet.

## **8. Regelung bei vorübergehendem Widerruf der Bestellung nach § 84 Abs. 3 AktG**

Der Aufsichtsrat kann mit Vorstandsmitgliedern, deren Bestellung zum Vorstandsmitglied gemäß § 84 Abs. 3 AktG unter Zusicherung der Wiederbestellung vorübergehend widerrufen wird, vereinbaren, dass diese Vorstandsmitglieder während der Unterbrechung der Amtszeit einzelne Vergütungsbestandteile weiterhin erhalten.

## 9. Change of Control

Die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands enthalten eine sog. „Change of Control“-Klausel, die die Bedingungen einer Beendigung der Vorstandstätigkeit im Fall einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur von Infineon regelt. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Klausel liegt vor, wenn ein Dritter einzeln oder gemeinsam mit einem anderen im Sinne von § 30 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) mindestens 50% der Stimmrechte an der Infineon Technologies AG hält.

Bei einem Kontrollwechsel sind die Mitglieder des Vorstands berechtigt, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntwerden des Kontrollwechsels ihre Mandate niederzulegen und ihre Anstellungsverträge zu kündigen. In diesem Fall haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Fortzahlung des Jahresgrundgehalts und der variablen Vergütungsbestandteile bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit, maximal jedoch für 24 Monate.

Im Übrigen enthalten die Anstellungsverträge für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Anstellungsverhältnisses keine Abfindungszusage.

## 10. Vorübergehende Abweichung vom Vergütungssystem des Vorstands

Der Aufsichtsrat kann unter besonderen und außergewöhnlichen Umständen (z. B. im Falle einer schwerwiegenden Finanz- oder Wirtschaftskrise) gemäß § 87a Abs. 2 Satz 2 AktG vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Unter besonderen und außergewöhnlichen Umständen werden explizit nicht ungünstige Marktentwicklungen gefasst. Die Notwendigkeit einer solchen vorübergehenden Abweichung prüft und beurteilt der Präsidialausschuss. Dieser berichtet über seine Entscheidung dem Aufsichtsrat, welcher dann in Form eines Aufsichtsratsbeschlusses die Notwendigkeit der Abweichungen feststellt.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder muss auch im Fall einer Abweichung vom Vorstandsvergütungssystem auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein und die Lage der Gesellschaft sowie die Leistung des Vorstands berücksichtigen. Die Möglichkeit zur vorübergehenden Abweichung beschränkt sich auf die Vergütungsstruktur, die Leistungskriterien und Gewichtungen des STI und LTI und ihre jeweiligen Bandbreiten der möglichen Zielerreichungen. Sollte es nicht möglich sein, die Anreizwirkung des Vergütungssystems durch die Anpassung dieser Komponenten wiederherzustellen, hat der Aufsichtsrat unter den gleichen Voraussetzungen zudem das Recht, vorübergehend einzelne Vergütungsbestandteile durch andere zu ersetzen bzw. zusätzliche Vergütungsbestandteile zu gewähren.

Sollte von der Möglichkeit zur Abweichung Gebrauch gemacht worden sein, werden im Vergütungsbericht die Notwendigkeiten hierzu erläutert und die von der Abweichung betroffenen Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 5 AktG benannt.

## D. Vergütungsbericht (Tagesordnungspunkt 11)

Der Vergütungsbericht erläutert die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG und stellt die den gegenwärtigen und früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Geschäftsjahr 2024 (1. Oktober 2023 bis 30. September 2024) individuell gewährte und geschuldete Vergütung klar und verständlich dar.

Die Infineon Technologies AG wird im Folgenden auch als „Gesellschaft“ bezeichnet, der Infineon-Konzern als „Infineon“.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in diesem Bericht nicht genau zur angegebenen Summe addieren und dass dargestellte Prozentangaben nicht genau die absoluten Werte widerspiegeln, auf die sie sich beziehen.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Vergütungsbericht über die Anforderungen des § 162 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG hinaus auch inhaltlich geprüft. Der Prüfungsvermerk ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

## Inhaltsverzeichnis

Rückblick auf das Geschäftsjahr 2024 und Vorausschau auf das Geschäftsjahr 2025

Herausforderndes Geschäftsjahr 2024

Veränderungen in Vorstand und Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2024

Anpassung des Vergütungssystems für den Vorstand ab dem Geschäftsjahr 2025

Vergütung des Vorstands

Vergütungssystem

Festlegung

Strategiebezug und Angemessenheit

Vergütungsstruktur und Vergütungskomponenten, Ziel-/Minimal-/Maximalvergütung

Variable Vergütung im Geschäftsjahr 2024

Kurzfristige variable Vergütung (Short Term Incentive, STI)

Langfristige variable Vergütung (Long Term Incentive, LTI)

Zusagen an Vorstandsmitglieder für den Fall einer Beendigung ihrer Tätigkeit

Versorgungszusagen und Ruhegehälter im Geschäftsjahr 2024

Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2024

Aktive Vorstandsmitglieder

Frühere Vorstandsmitglieder

Weitere Angaben

Vergütung des Aufsichtsrats

Vergütungsstruktur und Vergütungskomponenten

Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2024

Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

# Rückblick auf das Geschäftsjahr 2024 und Vorausschau auf das Geschäftsjahr 2025

## Herausforderndes Geschäftsjahr 2024

Das Geschäftsjahr 2024 war durch ein nach wie vor anspruchsvolles Marktumfeld geprägt. Wenngleich sich Infineon in diesem Marktumfeld gut behauptet hat, bilden sich die anhaltenden konjunkturellen Unsicherheiten auch in der Zielerreichung bei der variablen Vergütung des Vorstands ab.

## Veränderungen in Vorstand und Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2024

Im Vorstand hat es im Geschäftsjahr 2024 folgende personelle Veränderung gegeben.

Am 18. Oktober 2023 hat Constanze Hufenbecher ihr Mandat als Vorstandsmitglied zum Ablauf des 31. Oktober 2023 niedergelegt; ihr Anstellungsvertrag endete regulär mit Ablauf des 14. April 2024. Als Nachfolgerin von Constanze Hufenbecher hat der Aufsichtsrat am 18. Oktober 2023 Elke Reichart zum 1. November 2023 und bis zum 31. Oktober 2026 als neues Vorstandsmitglied bestellt.

Im Aufsichtsrat fanden folgende Veränderungen statt:

Das Amtsgericht München (Handelsregister) hatte mit Beschluss vom 19. April 2023 Ute Wolf befristet bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zum neuen Aufsichtsratsmitglied bestellt; ihr Mandat endete damit zum Ende der Hauptversammlung am 23. Februar 2024. Die Hauptversammlung am 23. Februar 2024 hat Ute Wolf für weitere vier Jahre und damit bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2028 in den Aufsichtsrat gewählt.

Zudem hat Dr. Manfred Puffer sein Mandat mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 23. Februar 2024 niedergelegt. Die Hauptversammlung am 23. Februar 2024 hat als neues Aufsichtsratsmitglied Prof. Dr. Hermann Eul für vier Jahre und damit bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2028 in den Aufsichtsrat gewählt.

## Anpassung des Vergütungssystems für den Vorstand ab dem Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat hat am 26. November 2024 auf Empfehlung seines Präsidialausschusses Änderungen an dem von der Hauptversammlung zuletzt am 16. Februar 2023 gebilligten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen. Dabei geht es im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Die Vorstandsmitglieder erhalten künftig einen Teil ihrer kurzfristigen variablen Vergütung (Short Term Incentive – STI) in Aktien. Die zugeteilten Aktien müssen sie mindestens so lange halten, bis der nach den Share Ownership Guidelines (SOG) erforderliche Aktienbestand aufgebaut ist.
- Im Rahmen der langfristigen variablen Vergütung (Long Term Incentive – LTI) wird die Zielstruktur im Bereich der finanziellen Zielgrößen angepasst. Zum einen gelten für das Total-Shareholder-Return (TSR)-Ziel künftig zwei gleichgewichtete Peergroups, wobei die erste eine fokussierte, nach klaren und vordefinierten Kriterien zusammengesetzte Wettbewerber-Peergroup darstellt und die zweite – ebenso wie die bislang schon für die Angemessenheitsprüfung verwendete Peergroup – den DAX 40 (ohne Finanzdienstleister) abbildet. Zum anderen kommt als neue Zielgröße das langfristig ausgerichtete Target Operating-Modell (TOM) mit seinen finanziellen

Kennziffern Umsatzwachstum, Segmentergebnis-Marge und bereinigter Free-Cash-Flow im Verhältnis zum Umsatz hinzu. Dabei entfallen künftig auf das TSR- und das TOM-Ziel jeweils ein Anteil von 40 Prozent, auf die ESG-Ziele von 20 Prozent.

Das geänderte Vorstandsvergütungssystem wird der Hauptversammlung am 20. Februar 2025 zur Billigung vorgelegt. Es soll in allen laufenden Vorstandsansetzungsverträgen mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 umgesetzt werden.

Das Berichtsjahr ist von den Änderungen noch nicht betroffen. Für das Berichtsjahr relevant ist im Wesentlichen das am 25. November 2022 vom Aufsichtsrat geänderte und von der Hauptversammlung am 16. Februar 2023 gebilligte Vorstandsvergütungssystem (nachfolgend „Vergütungssystem 2022“), in Teilbereichen noch das am 20. November 2020 vom Aufsichtsrat festgelegte und von der Hauptversammlung am 25. Februar 2021 gebilligte Vorstandsvergütungssystem (nachfolgend „Vergütungssystem 2020“).

## Vergütung des Vorstands

### Vergütungssystem

#### Festlegung

Das Vergütungssystem für den Vorstand wird – ebenso wie die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder – vom Aufsichtsrat auf Empfehlung des Präsidialausschusses festgelegt und regelmäßig überprüft.

Das Vergütungssystem 2022 gilt vollumfänglich seit dem 1. Oktober 2022 beziehungsweise in Bezug auf den STI-Modifier seit dem 1. Oktober 2023. Die zuvor geltenden Vergütungssysteme kommen übergangsweise noch im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Festlegung der neuen Vergütungssysteme bereits laufenden Tranchen aus dem Long Term Incentive (LTI) zur Anwendung. Die vom Aufsichtsrat im November 2024 beschlossenen Änderungen kommen – die Billigung durch die Hauptversammlung im Februar 2025 vorausgesetzt – erstmals für das Geschäftsjahr 2025 zur Anwendung.

Die wesentlichen Bestandteile des Vergütungssystems werden im Folgenden beschrieben. Eine Darstellung des Vergütungssystems findet sich zudem auf der Internet-Seite von Infineon.

#### Strategiebezug und Angemessenheit

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll sich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) an der üblichen Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung bei vergleichbaren Unternehmen sowie an der wirtschaftlichen Lage und den Zukunftsaussichten des Unternehmens orientieren. Zusätzlich sollen die Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds und das Gehaltsgefüge innerhalb des Unternehmens berücksichtigt werden. Hierfür ist das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft des Unternehmens insgesamt, auch in der zeitlichen Entwicklung, zu beachten.

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Die Vergütung hat zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen. Für außerordentliche Entwicklungen soll eine Begrenzungsmöglichkeit bestehen. Die Vergütung soll schließlich so bemessen sein, dass sie im nationalen und internationalen Vergleich wettbewerbsfähig ist und damit Anreize für eine engagierte und erfolgreiche Arbeit in einem dynamischen Umfeld bietet.

#### Strategiebezug

Das Vergütungssystem für den Vorstand ist eng mit der Strategie von Infineon verknüpft und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Unternehmensziele. Dabei werden das langfristige und nachhaltige Wachstum sowie eine steigende Profitabilität von Infineon incentiviert. Durch die Einbeziehung der Aktienkursentwicklung im Vergleich zu relevanten Wettbewerbern in die Vergütungsstruktur wird außerdem die Leistung von Infineon und dem Vorstand im Verhältnis zu den Wettbewerbern transparent dargestellt. Auf diese Weise sollen die Interessen von Vorstand und Aktionär\*innen stärker miteinander in Einklang gebracht werden. Zugleich ist sich der Aufsichtsrat der Verantwortung von Infineon als Teil der Gesellschaft bewusst. Deshalb sind auch nichtfinanzielle Faktoren, hauptsächlich aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social & Governance, kurz ESG), für die Vergütung des Vorstands relevant.

### Angemessenheit

Zur Sicherstellung der Angemessenheit führt der Aufsichtsrat regelmäßig einen Horizontal- und einen Vertikalvergleich durch.

#### Horizontalvergleich

In der Horizontalbetrachtung erfolgt ein Vergleich der Vergütung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft mit derjenigen vergleichbarer Unternehmen. Dabei wird als maßgebliche Peergroup auf die DAX-40-Unternehmen (ohne Finanzdienstleister) abgestellt.

#### Vertikalvergleich

Im Vertikalvergleich wird die unternehmensinterne Vergütungsstruktur begutachtet, indem die Vergütung des Vorstands ins Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises (leitende Angestellte in Deutschland und international vergleichbare Funktionen) und der Belegschaft in Deutschland insgesamt gesetzt wird. Neben dem Status quo wird hierbei auch die zeitliche Entwicklung der Verhältnisse betrachtet.

#### Angemessenheitsprüfung

Die letzte Angemessenheitsprüfung fand im Geschäftsjahr 2024 statt. Dabei hat der Aufsichtsrat das Vorstandsvergütungssystem durch einen unabhängigen Vergütungsexperten sowohl auf seine rechtliche Konformität als auch auf seine sachliche Angemessenheit überprüfen lassen. Bei dieser Gelegenheit sind ebenfalls die individuellen Zielgesamtvergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einer Prüfung unterzogen worden. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass das Vergütungssystem der Gesellschaft sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch den Empfehlungen des DCGK entspricht. Insbesondere sei die variable Vergütung auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet. Die Vorstandsvergütung sei angemessen, die Vergütungshöhe liege aber in bestimmten Bereichen unterhalb des marktüblichen Rahmens. Auch zeige sich im Marktvergleich bei anderen Unternehmen eine stärkere Gewichtung des variablen Vergütungsanteils. Die vorgelegten Ergebnisse der Überprüfung durch den Vergütungsexperten wurden im Aufsichtsrat eingehend besprochen und seine Einschätzung geteilt.

Die nächste Angemessenheitsprüfung ist für das Geschäftsjahr 2026 geplant.

## Vergütungsstruktur und Vergütungskomponenten, Ziel-/Minimal-/Maximalvergütung

### Vergütungsstruktur und Vergütungskomponenten im Überblick

Das Vergütungssystem 2022 umfasst die im folgenden Überblick dargestellten fixen und variablen Vergütungskomponenten. Zur fixen Vergütung zählen das Jahresgrundgehalt, Nebenleistungen und die betriebliche Altersversorgung. Die variable (also erfolgsbezogene) Vergütung umfasst den einjährigen Short Term Incentive (STI) und den vierjährigen Long Term Incentive (LTI).

Fixe Vergütung	
----------------	--

Jahresgrundgehalt	Fest vereinbarte, erfolgsunabhängige Vergütung, die in zwölf gleichen monatlichen Raten gezahlt wird
Nebenleistungen	Im Wesentlichen Dienstwagen mit Fahrer*in (auch für Privatfahrten), Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie verschiedene Versicherungs- und allgemeine Mitarbeiter*innenleistungen
Betriebliche Altersversorgung	Beitragsorientierte Leistungszusage mit Bereitstellung eines jährlichen Versorgungsbeitrags und kapitalmarktorientierter Verzinsung

Variable (erfolgsbezogene) Vergütung	
Short Term Incentive (STI) – Kurzfristige variable Vergütung	
Leistungskriterien	1/3 Return on Capital Employed (RoCE) (wie geplant) 1/3 Free-Cash-Flow (wie geplant) 1/3 Segmentergebnis-Marge (wie geplant)
Modifier (0,7 bis 1,3)	Außergewöhnliche Entwicklungen
Performanceperiode	Ein Jahr
Begrenzung/Cap	250 Prozent des vertraglichen Zuteilungsbetrags
Auszahlung	In bar
Long Term Incentive (LTI) – Langfristige variable Vergütung	
Plantyp	Performance Share-Plan
Leistungskriterien	70 – 80 Prozent relative Gesamtaktionärsrendite (Total Shareholder Return, TSR) 20 – 30 Prozent ESG-Ziele
Performanceperiode	Vier Jahre
Begrenzung/Cap	250 Prozent des Zuteilungsbetrags
Auszahlung	Im Regelfall in Aktien

Sonstige Vertragsbestandteile	
Malus & Clawback	Teilweise oder vollständige Reduzierung beziehungsweise Rückforderung der variablen Vergütungskomponenten – Die Anstellungsverträge enthalten sogenannte Malus- und Clawback-Regelungen, die die Rückforderung beziehungsweise Reduzierung bereits ausbezahlter beziehungsweise noch nicht ausbezahlter variabler Vergütungskomponenten (STI und LTI) vor allem im Fall von Compliance-Verstößen ermöglichen
Share Ownership Guidelines (SOG)	Verpflichtendes Eigeninvestment in Aktien der Gesellschaft
Vorstandsvorsitzender	150 Prozent des Bruttojahresgrundgehalts
Ordentliches Vorstandsmitglied	100 Prozent des Bruttojahresgrundgehalts
Aufbauphase	Grundsätzlich fünf Jahre
Haltepflicht	Laufzeit des Anstellungsvertrags sowie zwei Jahre nach Beendigung des Anstellungsvertrags
Maximalvergütung <sup>1</sup>	Betraglich festgelegte maximale Vergütung des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 1 AktG (inklusive Nebenleistungen und Aufwendungen der betrieblichen Altersversorgung)
Vorstandsvorsitzender	€7.200.000 beziehungsweise (nach vier Jahren) €9.200.000

Ordentliches Vorstandsmitglied	€4.200.000 beziehungsweise (nach vier Jahren) €5.300.000
„Change of Control“-Klausel	<p>Zeitlich begrenztes Recht zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines Kontrollwechsels mit beschränkter Abfindungsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorstandsmitglieder können innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Bekanntwerden eines Kontrollwechsels (Dritter hält mindestens 50 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft) Mandate niederlegen und Anstellungsverträge kündigen; sie haben dann Anspruch auf Fortzahlung ihres Jahresgrundgehalts und der variablen Vergütungsbestandteile bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit, maximal jedoch für 24 Monate</li> <li>– Im Übrigen gilt für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Anstellungsverhältnisses keine Abfindungszusage</li> </ul>
<small>1 Siehe nachfolgend zur abweichenden Maximalvergütung in den Geschäftsjahren 2022–2024 für die Vorstandsmitglieder, deren Anstellungsverträge zum Zeitpunkt der Einführung des Vergütungssystems 2020 bereits bestanden.</small>	

## Ziel- sowie Minimal- und Maximalvergütung

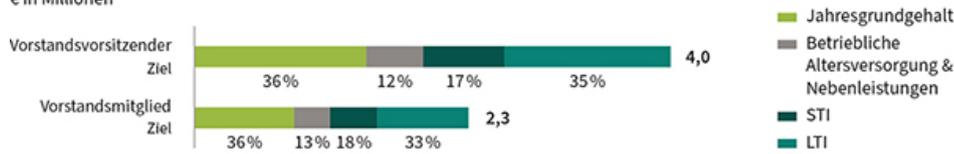
### Zielvergütung

Als Zielgesamtvergütung wird die Summe aus fixer Vergütung, bestehend aus Jahresgrundgehalt, Nebenleistungen und betrieblicher Altersversorgung, und den variablen Vergütungskomponenten bezeichnet, wobei für Letztere eine Zielerreichung von 100 Prozent im STI und LTI (bezogen auf den vertraglichen Zuteilungsbetrag) angenommen wird. Die Zielgesamtvergütung beträgt für den Vorstandsvorsitzenden €4,0 Millionen und für ordentliche Vorstandsmitglieder jeweils €2,3 Millionen.

Der Anteil des Jahresgrundgehalts an der Zielgesamtvergütung beträgt für den Vorstandsvorsitzenden 36 Prozent. Die Nebenleistungen betragen 1 Prozent und die betriebliche Altersversorgung 11 Prozent der Zielgesamtvergütung. Der STI entspricht 17 Prozent der Zielgesamtvergütung und der LTI 35 Prozent. Dem Leistungs- beziehungsweise „Pay for Performance“-Bezug folgend übersteigt somit der Anteil der variablen Vergütung den der fixen Vergütung. Zudem wird durch eine stärkere Gewichtung des LTI im Vergleich zum STI der Fokus auf die nachhaltige und langfristige Entwicklung von Infineon gelegt. Für die ordentlichen Vorstandsmitglieder ergeben sich abweichende Prozentwerte im niedrigen einstelligen Bereich für das Grundgehalt, den STI, den LTI und für die Nebenleistungen.

### G01 Zielgesamtvergütung

€ in Millionen



Nach Vollendung einer vierjährigen Vorstandstätigkeit in der jeweiligen Funktion erhöht sich die Maximalvergütung auf €9,2 Millionen für den Vorstandsvorsitzenden und auf €5,3 Millionen für ordentliche Vorstandsmitglieder. Soweit der Aufsichtsrat diesen erweiterten Handlungsrahmen nutzt, erhöht sich für die davon betroffenen Vorstandsmitglieder die Zielgesamtvergütung entsprechend. Derzeit gilt die erhöhte Maximalvergütung nur für Dr. Sven Schneider; für ihn hat der Aufsichtsrat in diesem Rahmen eine erhöhte Zielgesamtvergütung von €2,8 Millionen festgesetzt.

In den Geschäftsjahren 2022, 2023 und 2024 wurde der STI-Zuteilungsbetrag für die Vorstandsmitglieder mit zum Zeitpunkt der Einführung des Vergütungssystems 2020 bereits laufenden Anstellungsverträgen temporär erhöht, um die Auszahlungslücke durch die Abschaffung des Mid Term Incentive (MTI) auszugleichen. Entsprechend stieg auch die Zielgesamtvergütung der betroffenen Vorstandsmitglieder für diese Geschäftsjahre an.

Der MTI als drittes variables Vergütungselement wurde bereits mit Einführung des Vorstandsvergütungssystems 2020 abgeschafft. Bis dahin begann jedes Geschäftsjahr eine neue, jeweils dreijährige MTI-Tranche. Am Ende der drei Jahre erfolgte eine Auszahlung in bar. Die letzte MTI-Tranche endete zum 30. September 2022 und wurde im Geschäftsjahr 2023 ausgezahlt.

In den Geschäftsjahren 2022, 2023 und 2024 beträgt daher beim Vorstandsvorsitzenden der Anteil des Jahresgrundgehalts an der Zielgesamtvergütung 34 Prozent. Die Nebenleistungen betragen 1 Prozent und die betriebliche Altersversorgung 10 Prozent der Zielgesamtvergütung. Der STI entspricht 22 Prozent der Zielgesamtvergütung und der LTI 33 Prozent; damit ist in jedem Fall sichergestellt, dass im Rahmen der Zielgesamtvergütung der LTI- den STI-Anteil betragsmäßig übersteigt. Für die betroffenen ordentlichen Vorstandsmitglieder ergeben sich abweichende Prozentwerte im niedrigen einstelligen Bereich für das Grundgehalt, den STI, den LTI sowie für die Nebenleistungen.

Nachfolgend werden die individuellen Zielbeträge für die im Geschäftsjahr 2024 und 2023 vertraglich vereinbarten Vergütungskomponenten dargestellt sowie die relativen Anteile der einzelnen Vergütungskomponenten.

	Jochen Hanebeck Vorstandsvorsitzender				Elke Reichart <sup>1</sup> Vorstandsmitglied seit 1. November 2023			
	2024		2023		2024		2023	
	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %
Fixe Vergütung								
Jahresgrundgehalt	1.410.000	34	1.410.000	34	773.667	36	-	-
Nebenleistungen	45.000	1	45.000	1	41.250	2	-	-
Summe fixe Vergütung	1.455.000	35	1.455.000	35	814.917	38	-	-
Variable Vergütung								
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	911.667	22	911.667	22	371.250	18	-	-
Langfristige variable Vergütung (LTI)								
Performance Share-Plan	1.397.000	33	1.397.000	33	707.667	33	-	-
Summe variable Vergütung	2.308.667	55	2.308.667	55	1.078.917	51	-	-
Betriebliche Altersversorgung	423.000	10	423.000	10	232.100	11	-	-
Zielgesamtvergütung	4.186.667	100	4.186.667	100	2.125.934	100	-	-

	Dr. Sven Schneider Vorstandsmitglied				Andreas Urschitz Vorstandsmitglied seit 1. Juni 2022			
	2024		2023		2024		2023	
	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %
Fixe Vergütung								
Jahresgrundgehalt	844.000	28	844.000	30	844.000	36	844.000	36
Nebenleistungen	45.000	1	45.000	2	45.000	2	45.000	2

Summe fixe Vergütung	889.000	29	889.000	32	889.000	38	889.000	38
Variable Vergütung								
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	929.000	31	792.000	28	405.000	18	405.000	18
Langfristige variable Vergütung (LTI)								
Performance Share-Plan	956.000	32	864.000	31	772.000	33	772.000	33
Summe variable Vergütung	1.885.000	63	1.656.000	59	1.177.000	51	1.177.000	51
Betriebliche Altersversorgung	253.200	8	253.200	9	253.200	11	253.200	11
Zielgesamtvergütung	3.027.200	100	2.798.200	100	2.319.200	100	2.319.199	100

	Dr. Rutger Wijburg Vorstandsmitglied seit 1. April 2022				Constanze Hufenbecher <sup>1</sup> Vorstandsmitglied bis 31. Oktober 2023			
	2024		2023		2024		2023	
	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %
Fixe Vergütung								
Jahresgrundgehalt	844.000	36	844.000	36	70.333	23	844.000	36
Nebenleistungen	45.000	2	45.000	2	3.750	1	45.000	2
Summe fixe Vergütung	889.000	38	889.000	38	74.083	24	889.000	38
Variable Vergütung								
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	405.000	18	405.000	18	33.750	11	405.000	18
Langfristige variable Vergütung (LTI)								
Performance Share-Plan	772.000	33	772.000	33	64.333	21	772.000	33
Summe variable Vergütung	1.177.000	51	1.177.000	51	98.083	32	1.177.000	51
Betriebliche Altersversorgung <sup>2</sup>	253.200	11	253.200	11	136.447	44	253.200	11
Zielgesamtvergütung	2.319.200	100	2.319.200	100	308.613	100	2.319.200	100

<sup>1</sup> Für Elke Reichart und Constanze Hufenbecher betrifft die Zielgesamtvergütung ihre aktive Tätigkeit im Vorstand der Infineon Technologies AG. Sie wurde anteilig ermittelt.

<sup>2</sup> Constanze Hufenbecher erhält im Geschäftsjahr 2024 einen regulären Beitrag bis Ende des Anstellungsvertrags am 14. April 2024, der anteilige Beitrag bis Ende ihres aktiven Vorstandsmandats zum 31. Oktober 2023 beträgt €21.100.

#### Minimal- und Maximalvergütung

Sowohl die einzelnen für ein Geschäftsjahr gewährten variablen Vergütungskomponenten als auch die Summe aller für ein Geschäftsjahr gewährten Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder inklusive Nebenleistungen und betrieblicher Altersversorgung (Gesamtvergütung) sind – jeweils unabhängig vom Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Auszahlung – begrenzt. Für die für ein Geschäftsjahr erreichbare Gesamtvergütung wurde gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 1 AktG eine Maximalhöhe festgelegt. Die Vergütung kann demnach einen Betrag von €7,2 Millionen beziehungsweise – nach vier Jahren – €9,2 Millionen (Vorstandsvorsitzender) und €4,2 Millionen beziehungsweise – nach vier Jahren – €5,3 Millionen (ordentliches Vorstandsmitglied) nicht übersteigen (Maximalvergütung).

Für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 gilt wegen der temporären Erhöhung des STI-Zuteilungsbetrags (zur Kompensation der Abschaffung des MTI) für zum Zeitpunkt der Umstellung auf das Vergütungssystem 2020 laufende Anstellungsverträge eine Maximalvergütung von €8,2 Millionen (Vorstandsvorsitzender) beziehungsweise €5,9 Millionen (ordentliches Vorstandsmitglied, betroffen hiervon ist nur Dr. Sven Schneider).

Die Begrenzungen der einzelnen variablen Vergütungskomponenten sind unten im Detail dargestellt. Ob die Maximalvergütung für das Berichtsjahr eingehalten wurde, kann jedoch immer erst rückwirkend überprüft werden, wenn es zur Auszahlung des letzten Vergütungsbestandteils aus dem Berichtsjahr kommt. Für das Geschäftsjahr 2024 wurde die LTI-Tranche 2024 – 2027 gewährt. Deren Performanceperiode endet mit dem 30. September 2027 und wird nach Ablauf der Wartefrist zum 31. März 2028 erfüllt. Aus diesem Grund kann über die Einhaltung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2024 erst im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2028 berichtet werden. Erstmals wird über die Einhaltung der Maximalvergütung im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 (dann für die Vergütung im Geschäftsjahr 2021) zu berichten sein.

in €	Jochen Hanebeck Vorstandsvorsitzender		Elke Reichart <sup>1</sup> Vorstandsmitglied seit 1. November 2023		Dr. Sven Schneider Vorstandsmitglied	
	2024 (Min.)	2024 (Cap)	2024 (Min.)	2024 (Cap)	2024 (Min.)	2024 (Cap)
Variable Vergütung						
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	–	2.279.168	–	928.125	–	2.322.500
Langfristige variable Vergütung (LTI)						
Performance Share-Plan	–	3.492.500	–	1.769.167	–	2.390.000

<sup>1</sup> Für Elke Reichart und Constanze Hufenbecher betrifft die Maximalvergütung ihre aktive Tätigkeit im Vorstand der Infineon Technologies AG. Sie wurde anteilig ermittelt.

in €	Andreas Urschitz Vorstandsmitglied		Dr. Rutger Wijburg Vorstandsmitglied		Constanze Hufenbecher <sup>1</sup> Vorstandsmitglied bis 31. Oktober 2023	
	2024 (Min.)	2024 (Cap)	2024 (Min.)	2024 (Cap)	2024 (Min.)	2024 (Cap)
Variable Vergütung						
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	–	1.012.500	–	1.012.500	–	84.375
Langfristige variable Vergütung (LTI)						
Performance Share-Plan	–	1.930.000	–	1.930.000	–	160.833

<sup>1</sup> Für Elke Reichart und Constanze Hufenbecher betrifft die Maximalvergütung ihre aktive Tätigkeit im Vorstand der Infineon Technologies AG. Sie wurde anteilig ermittelt.

## Variable Vergütung im Geschäftsjahr 2024

### Kurzfristige variable Vergütung (Short Term Incentive, STI)

G02 Short Term Incentive (STI)



#### Leistungskriterien

Der Short Term Incentive (STI) soll im Einklang mit der kurzfristigen Unternehmensentwicklung die Leistung im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr honorieren. Maßgebliche gleichgewichtete Leistungskriterien des STI sind die drei wesentlichen finanziellen Hauptsteuerungskennzahlen von Infineon: Return on Capital Employed (RoCE), Free-Cash-Flow und Segmentergebnis-Marge.

Zu Beginn des Geschäftsjahres legt der Aufsichtsrat die Zielgrößen für alle Zielerreichungsgrade bis zu 250 Prozent für die drei finanziellen Leistungskriterien fest, die sich aus der Jahresplanung für den Infineon-Konzern ableiten. Zur Bestimmung der jeweiligen Zielerreichung wird der nach dem maßgeblichen gebilligten Konzernabschluss der Infineon Technologies AG tatsächlich erzielte Ist-Wert dem zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegten Zielwert gegenübergestellt. Die konkrete Zielerreichung ermittelt sich in Abhängigkeit von den definierten Zielwerten und Zielkorridoren für das jeweilige Leistungskriterium und kann zwischen 0 Prozent und 250 Prozent betragen. Liegt der tatsächlich erzielte Ist-Wert unterhalb oder auf dem Schwellenwert, beträgt die Zielerreichung 0 Prozent. Liegt der tatsächlich erreichte Ist-Wert auf oder oberhalb des Maximalwerts, beträgt die Zielerreichung 250 Prozent.

Der Aufsichtsrat stellt nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres für jedes Leistungskriterium den Zielerreichungsgrad fest. Dieser kann für jedes Leistungskriterium zwischen 0 Prozent und 250 Prozent betragen. Die Gesamtzielerreichung ergibt sich aus der Addition der gleichgewichteten Zielerreichungsgrade der drei Leistungskriterien und kann zwischen 0 Prozent und 250 Prozent betragen.

Beginnt oder endet der Anstellungsvertrag während des Geschäftsjahres, wird der STI-Anspruch auf Monatsbasis zeitanteilig gekürzt (um ein Zwölftel für jeden an der vollständigen STI-Tranche fehlenden ganzen Monat). Der Anspruch auf den STI für das Geschäftsjahr des Ausscheidens entfällt bei einer vom Vorstandsmitglied erklärten Amtsniederlegung (es sei denn, diese erfolgt aus einem wichtigen, von dem Vorstandsmitglied nicht zu vertretenden Grund) sowie dann, wenn dem Vorstandsmitglied seitens der Gesellschaft aus wichtigem Grund gekündigt wird.

Die tatsächliche Auszahlung erfolgt frühestmöglich nach der Feststellung des Auszahlungsbetrags durch den Aufsichtsrat, spätestens jedoch innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres in bar.

#### Geschäftsjahr 2024

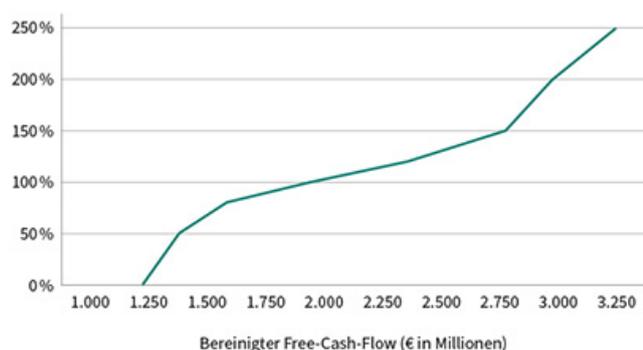
##### Free-Cash-Flow

Der Aufsichtsrat hatte zur Erfolgsgröße Free-Cash-Flow (wie geplant) für das Geschäftsjahr 2024 den Zielwert beschlossen und als Teil dessen festgelegt, dass neben der Bereinigung um Zahlungsströme aus dem Kauf- und Verkauf von Finanzinvestments bestimmte Zahlungsflüsse wie die Kaufpreiszahlung für die GaN Systems Transaktion und große Investitionen in Frontend Fertigungsgebäude keine Vergütungsrelevanz haben sollen,

entsprechend dem adjusted FCF. Da beide Positionen sowohl für die Festlegung des Zielwerts als auch bei der späteren Zielerreichung neutralisiert wurden, wirkte sich dies nicht vergütungserhöhend aus. Konkret hat der Aufsichtsrat einen Schwellenwert von €1.233 Millionen (0 Prozent Zielerreichung), einen Zielwert von €1.974 Millionen (100 Prozent Zielerreichung) und einen Maximalwert von €3.323 Millionen (250 Prozent Zielerreichung) festgelegt.

### G03 Zielkurve Free-Cash-Flow

Zielerreichung



Erläuterungen

€ in Millionen	Zielerreichung
3.323	250%
1.974	100%
1.233	0%

Die Zielfunktion bezieht sich auf die fortgeführten Aktivitäten von Infineon.

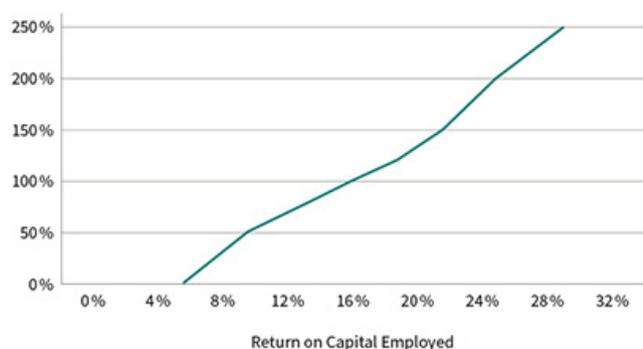
Für das abgelaufene Geschäftsjahr liegt der bereinigte Free-Cash-Flow bei €1.690 Millionen, das entspricht einem Zielerreichungsgrad von 84,7 Prozent.

RoCE

Der Aufsichtsrat hatte hinsichtlich der Erfolgsgröße RoCE (wie geplant) für das Geschäftsjahr 2024 unter anderem einen Schwellenwert von 5,5 Prozent (0 Prozent Zielerreichung), einen Zielwert von 16,0 Prozent (100 Prozent Zielerreichung) und einen Maximalwert von 29,1 Prozent (250 Prozent Zielerreichung) festgelegt.

### G04 Zielkurve Return on Capital Employed

Zielerreichung



Erläuterungen

RoCE	Zielerreichung
29,1%	250%
16,0%	100%
5,5%	0%

Die Zielfunktion bezieht sich auf die fortgeführten Aktivitäten von Infineon.

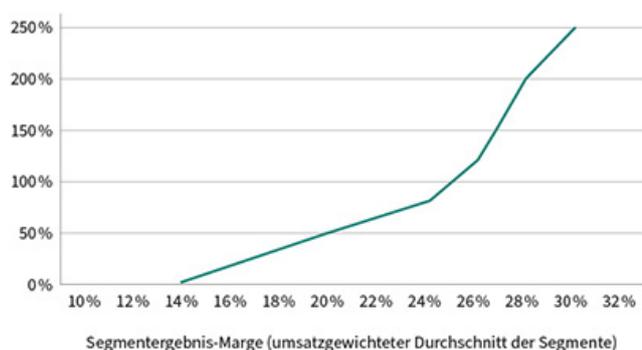
Bei der Ermittlung des für die Bestimmung des Zielerreichungsgrads relevanten RoCE werden solche Faktoren, die von den relevanten Entscheidungsträgern nicht beeinflussbar sind, in der Ergebnisgröße (Betriebsergebnis aus fortgeführten Aktivitäten nach Steuern) bereinigt. Dies gilt insbesondere für Ergebnisbestandteile, die nicht direkt segmentbezogen sind. Insofern gibt es Unterschiede zum berichteten RoCE. Für das abgelaufene Geschäftsjahr liegt der so ermittelte RoCE bei 12,5 Prozent, das entspricht einem Zielerreichungsgrad von 73,0 Prozent.

Segmentergebnis-Marge

Der Aufsichtsrat hatte hinsichtlich der Erfolgsgröße Segmentergebnis-Marge (wie geplant) für das Geschäftsjahr 2024 unter anderem einen Schwellenwert von 14,0 Prozent (0 Prozent Zielerreichung), einen Zielwert von 25,0 Prozent (100 Prozent Zielerreichung) und einen Maximalwert von 30,0 Prozent (250 Prozent Zielerreichung) festgelegt.

### G05 Zielkurve Segmentergebnis-Marge

Zielerreichung



Erläuterungen

Segmentergebnis-Marge	Zielerreichung
30,0%	250%
25,0%	100%
14,0%	0%

Die Zielfunktion bezieht sich auf die fortgeführten Aktivitäten von Infineon.

Bei der Ermittlung der für die Bestimmung des Zielerreichungsgrads relevanten Segmentergebnis-Marge werden solche Faktoren, die von den relevanten Entscheidungsträgern nicht beeinflussbar sind, bereinigt. Dies gilt insbesondere für Ergebnisbestandteile, die nicht direkt segmentbezogen sind. Insofern gibt es Unterschiede zur berichteten Segmentergebnis-Marge. Für das abgelaufene Geschäftsjahr liegt die so ermittelte Segmentergebnis-Marge bei 20,7 Prozent, das entspricht einem Zielerreichungsgrad von 55,6 Prozent.

#### Gesamtzielerreichung

Bei gleicher Wertigkeit aller drei Ziele (bereinigter Free-Cash-Flow, RoCE und Segmentergebnis-Marge) errechnet sich ein arithmetischer (Durchschnitts-)Zielerreichungsgrad für das Geschäftsjahr 2024 von 71,1 Prozent.

#### STI-Modifier

Im Rahmen des STI ist ein Modifier vorgesehen. Dieser ermöglicht es dem Aufsichtsrat, außerordentlichen Entwicklungen, die in den zuvor festgelegten Zielen nicht hinreichend erfasst wurden, angemessen Rechnung zu tragen. Sofern relevant, erfolgt die Berücksichtigung des Faktors nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat. Dieser kann zwischen 0,7 und 1,3 betragen und würde multiplikativ auf die Gesamtzielerreichung angewandt.

Der Aufsichtsrat hat für das Geschäftsjahr 2024 keine außergewöhnlichen Entwicklungen festgestellt, die zu einer Anpassung der Zielerreichung geführt hätten.

### Langfristige variable Vergütung (Long Term Incentive, LTI)

#### Leistungskriterien

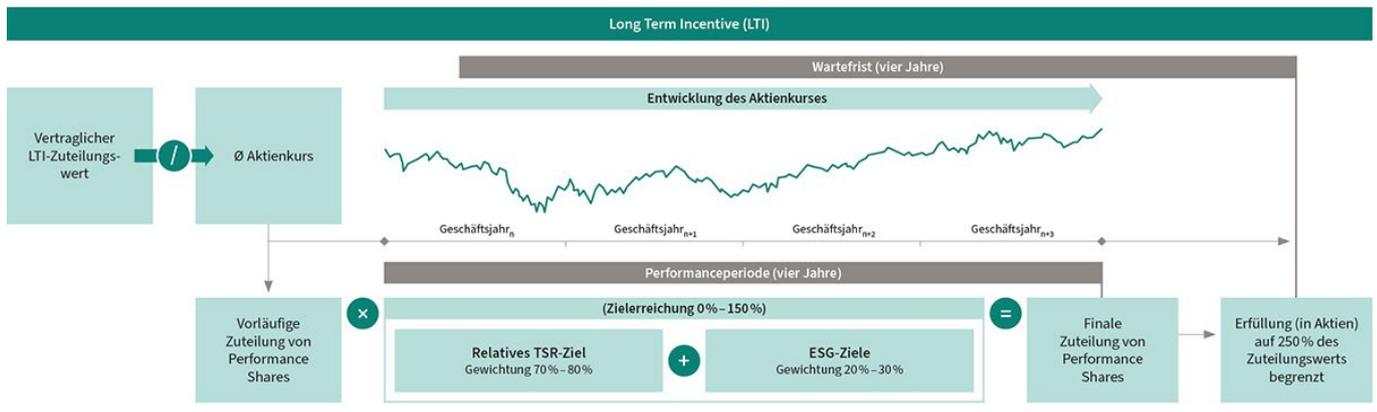
Beim LTI handelt es sich um einen Performance Share-Plan mit einer vierjährigen Performanceperiode.

Die Performanceperiode beginnt am 1. Oktober des ersten Geschäftsjahres der jeweiligen Performanceperiode und endet am 30. September vier Jahre später.

Die Leistungsmessung erfolgt während der Performanceperiode über das finanzielle Leistungskriterium der relativen Gesamtaktionärsrendite (relativer Total Shareholder Return, TSR) im Vergleich zu einer ausgewählten Vergleichsgruppe von Unternehmen der Branche und das nichtfinanzielle Leistungskriterium, das sich aus

strategieabgeleiteten ESG-Zielen (Environmental, Social & Governance beziehungsweise Umwelt, Soziales und Governance) zusammensetzt. Dabei fließen der TSR zu 70–80 Prozent und die ESG-Ziele zu 20–30 Prozent in die Gesamtzielerreichung ein.

#### G06 Long Term Incentive (LTI)



Gewährt wird die LTI-Tranche für das am 1. Oktober beginnende Geschäftsjahr jeweils am nachfolgenden 1. April desselben Geschäftsjahres. Hintergrund für die Festlegung des Zuteilungstags auf den 1. April ist der Gleichlauf mit den entsprechenden Zuteilungen an die LTI-berechtigten Mitarbeitenden und damit eine administrative Vereinfachung. Für die Ermittlung der am Zuteilungstag vorläufig zuzuteilenden Performance Shares wird zu Beginn der Performanceperiode der individuelle LTI-Zuteilungsbetrag durch den Durchschnittskurs der Infineon-Aktie (Xetra-Schlusskurs) der letzten 60 Handelstage vor Beginn der Performanceperiode dividiert. Nach Ablauf der vierjährigen Performanceperiode wird die Zielerreichung ermittelt. Die nach Ablauf der Performanceperiode final zuzuteilende Anzahl von Performance Shares ergibt sich durch die Multiplikation der Anzahl der vorläufig zugewiesenen Performance Shares mit der Gesamtzielerreichung. Durch die finale Zuteilung der Performance Shares einer LTI-Tranche darf dem Vorstandsmitglied kein größerer Gewinn (vor Steuern) als 250 Prozent des jeweiligen LTI-Zuteilungsbetrags entstehen (Cap); oberhalb dieser Grenze verfallen alle etwa noch zuzuteilenden Performance Shares.

Beginnt und/oder endet der Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds während des Geschäftsjahres, so wird der LTI-Zuteilungsbetrag für das Geschäftsjahr auf Monatsbasis zeitanteilig gekürzt (um ein Zwölftel für jeden fehlenden ganzen Monat).

#### TSR

Der TSR ist definiert als die Aktienkursentwicklung der Infineon Technologies AG über die Performanceperiode hinweg einschließlich der in dieser Periode kumulierten ausgezahlten und fiktiv reinvestierten Dividenden je Aktie im Vergleich zu einer vorab definierten Vergleichsgruppe der wichtigsten internationalen Wettbewerber (Branchenpeergroup):

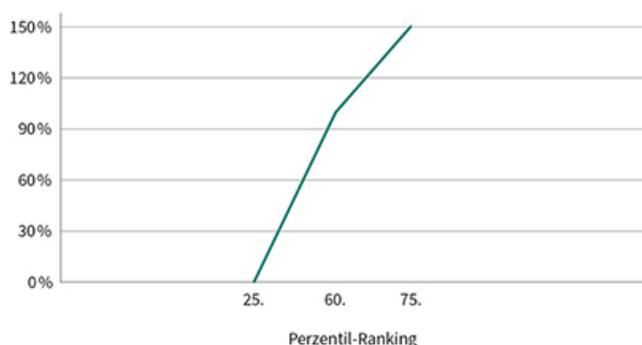
- Analog Devices Inc.
- Broadcom Inc.
- China Electronics Huada Technology Company Ltd.
- Elmos Semiconductor SE
- Fuji Electric CO., LTD.
- GigaDevice Semiconductor (Beijing) Inc.
- Knowles Corp.
- Macronix International Co., Ltd.
- MediaTek Inc.
- Microchip Technology Inc.

- Micron Technology, Inc.
- Mitsubishi Electric Corp.
- Nuvoton Technology Corp.
- NXP Semiconductors N.V.
- Omron Corp.
- ON Semiconductor Corp.
- Power Integrations Inc.
- Qualcomm, Inc.
- Renesas Electronics Corp.
- Rohm CO., LTD.
- Shanghai Fudan Microelectronics Group Co., Ltd.
- Silicon Laboratories, Inc.
- STMicroelectronics N.V.
- Synaptics Inc.
- Texas Instruments Inc.
- Vishay Intertechnology, Inc.
- Winbond Electronics Corp.
- Wolfspeed, Inc.

Die Berechnung der Zielerreichung für das Leistungskriterium TSR erfolgt mittels der Ranking-Methode. Hierzu wird der TSR für Infineon und alle Unternehmen der Vergleichsgruppe errechnet und der Größe nach geordnet. Aus dem hieraus entstehenden Ranking ergibt sich ein Perzentilrang, aus dem die Zielerreichung von Infineon abgeleitet wird.

Die Zielerreichung des TSR kann zwischen 0 Prozent und 150 Prozent liegen. Positioniert sich Infineon mit dem TSR am 60. Perzentil, so entspricht dies einer Zielerreichung von 100 Prozent. Eine Positionierung am oder unterhalb des 25. Perzentils hat eine Zielerreichung von 0 Prozent zur Folge, während eine Positionierung am oder oberhalb des 75. Perzentils zu einer Zielerreichung von 150 Prozent führt. Zielerreichungen zwischen den festgelegten Zielerreichungspunkten werden linear interpoliert. Die Zielerreichung des TSR geht zu 70–80 Prozent in die Gesamtzielerreichung des LTI ein.

#### G07 Zielkurve Total Shareholder Return



Erläuterungen	
Perzentil-Ranking	Zielerreichung
≥ 75.	150 %
60.	100 %
≤ 25.	0 %

#### ESG

Die ESG-Ziele sind als nichtfinanzielle Leistungskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social & Governance) definiert. Durch den klaren Bezug der ESG-Ziele zur Geschäfts- und Nachhaltigkeitsstrategie sowie aktuellen Marktanforderungen werden Anreize gesetzt, die Gesellschaft nachhaltig im Sinne der Stakeholder\*innen zu steuern.

Die ESG-Ziele für die jeweilige Tranche werden abstrakt (das heißt nur die Ziele, nicht die Zielkurven) vor Beginn des

Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat festgelegt. Dabei definiert der Aufsichtsrat bis zu drei ESG-Ziele, welche zu gleichen Anteilen gewichtet werden. Zu Beginn des Geschäftsjahres beschließt der Aufsichtsrat dann die konkreten Zielkurven. Die Zielerreichung wird nach dem Ende der Performanceperiode festgelegt und kann 0 Prozent bis 150 Prozent betragen. Die Zielerreichung bezüglich der ESG-Ziele geht zu 20–30 Prozent in die Gesamtzielerreichung des LTI ein.

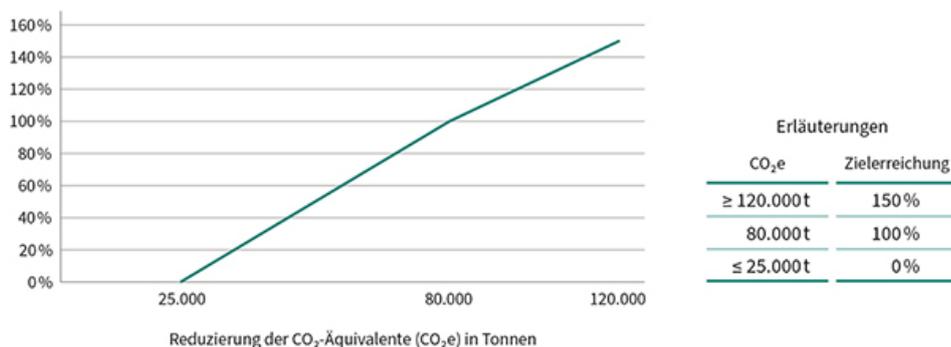
## Geschäftsjahr 2024

### Ausgabe der Tranche 2024

Für die am 1. April 2024 ausgegebene LTI-Tranche hat der Aufsichtsrat bestimmt, dass die Zielerreichung bezüglich der ESG-Ziele zu 20 Prozent in die Gesamtzielerreichung des LTI einget. Der Aufsichtsrat hat zwei ESG-Ziele festgelegt, zum einen aus dem Bereich Umwelt, zum anderen aus dem Bereich Soziales.

Das Umweltziel hat zum Gegenstand, im Geschäftsjahr 2027 80 Prozent CO<sub>2</sub>-Neutralität zu erreichen. Berechnungsbasis hierfür ist das Kalenderjahr 2019. Dies soll durch Umstellung auf erneuerbare Energiequellen (Grünstrom) sowie technische Maßnahmen an den Standorten, wie Perfluorinated Compounds (PFC)-Emissionsreduktionen sowie Energieeffizienzmaßnahmen, und/oder mit Entwicklungshilfemaßnahmen realisiert werden, die mit CO<sub>2</sub>-Einsparungen verbunden sind. Im Zeitraum von Geschäftsjahr 2024 bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 sollen Gesamteinsparungen durch technische Maßnahmen von insgesamt 80.000 Tonnen CO<sub>2</sub> erreicht werden. Für die Erreichung des Umweltziels gilt: Werden weniger als 25.000 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart, liegt die Zielerreichung bei 0 Prozent. Werden 80.000 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart, liegt die Zielerreichung bei 100 Prozent; werden 120.000 Tonnen CO<sub>2</sub> oder mehr eingespart, liegt die Zielerreichung bei 150 Prozent. Sollte die CO<sub>2</sub>-Neutralität von 80 Prozent im Geschäftsjahr 2027 nicht erreicht werden, so ist die Zielerreichung 0 Prozent, unabhängig von der vorgenannten linearen Komponente. Das Umweltziel fließt zu 10 Prozent in die Gesamtzielerreichung des LTI ein.

### G08 Zielkurve CO<sub>2</sub>-Reduzierung



Der Aufsichtsrat hat ein weiteres ESG-Ziel aus dem Bereich Soziales festgelegt. Dieses Ziel bezieht sich auf die Diversität im Unternehmen und berücksichtigt vor allem den Anteil von Frauen in Führungspositionen. Dafür wurde ein Zielkorridor definiert, wonach der Anteil von Frauen mit Global-Grade-13 und höheren Funktionen bis zum Geschäftsjahr 2030 auf einen Wert von 18 Prozent bis 20 Prozent erhöht werden soll.

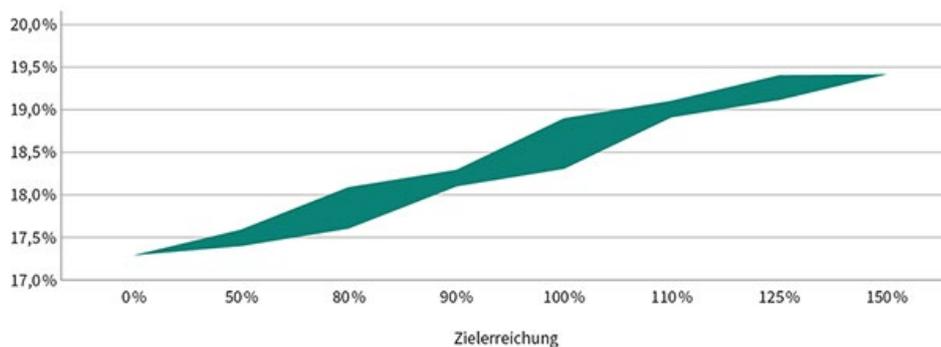
Neben dem Frauenanteil können weitere Diversitätsaspekte in die Zielerreichung einfließen. Die Zielerreichung kann zwischen 0 Prozent und 150 Prozent liegen.

Für den Frauenanteil in der aktuellen Performanceperiode gilt: Um das Ziel zu 100 Prozent zu erreichen, muss der Frauenanteil um mindestens 1,2 Prozentpunkte über die vierjährige Performanceperiode gesteigert werden. Der Ausgangswert lag am 30. September 2023 bei 17,1 Prozent. Sollte der Frauenanteil bis zum 30. September 2027 um weniger als 0,2 Prozentpunkte erhöht werden, stagnieren oder sogar fallen, würde dies zu einer Zielerreichung von

0 Prozent führen. Hingegen würde eine Erhöhung des Frauenanteils um mehr als 2,3 Prozentpunkte zu einer Zielerreichung von 150 Prozent führen.

Zielerreichungen zwischen den festgelegten Zielerreichungspunkten werden linear interpoliert. Das Diversitätsziel fließt zu 10 Prozent in die Gesamtzielerreichung des LTI ein.

#### G09 Zielbereich Diversität



Der nachfolgenden Tabelle sind die den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2024 vorläufig zugeteilten virtuellen Performance Shares zu entnehmen.

Vorstandsmitglied	Zuteilungsbetrag in €	Ende der Wartezeit	60-Handelstage-Durchschnittskurs in € vor Beginn der Performanceperiode	Beizulegender Zeitwert in € je Performance Share bei Zuteilung	Anzahl der vorläufig zugeteilten virtuellen Performance Shares	Beizulegender Zeitwert der vorläufig zugeteilten Performance Shares in €
Jochen Hanebeck (Vorstandsvorsitzender)	1.397.000				40.920	1.013.179
Elke Reichart (Vorstandsmitglied seit 1. November 2023)	707.667				20.728	513.225
Dr. Sven Schneider (Vorstandsmitglied)	956.000				28.002	693.330
Andreas Urschitz (Vorstandsmitglied)	772.000	31. März 2028	34,14	24,76	22.613	559.898
Dr. Rutger Wijburg (Vorstandsmitglied)	772.000				22.613	559.898
Constanze Hufenbecher (Vorstandsmitglied bis 31. Oktober 2023) <sup>1</sup>	450.333				13.191	326.609

<sup>1</sup> Constanze Hufenbecher erhält im Geschäftsjahr 2024 einen regulären Zuteilungsbetrag bis Ende des Anstellungsvertrags am 14. April 2024.

Über die LTI-Tranche 2024 soll im Geschäftsjahr der finalen Zuteilung, also im Geschäftsjahr 2028, als Teil der gewährten Vergütung berichtet werden (zur Systematik der Berichterstattung siehe „Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2024“).

Settlement der Tranche 2020 (nach den bis 2020 geltenden Planbedingungen)

Im Geschäftsjahr 2024 wurde die Tranche 2020 erfüllt. Diese unterlag noch den alten, bis zur Festlegung des Vergütungssystems 2020 im November 2020 geltenden Regeln:

Die – zunächst noch vorläufige – Zuteilung der (virtuellen) Performance Shares erfolgte zum 1. März 2020 für das am vorhergehenden 1. Oktober 2019 begonnene Geschäftsjahr. Vorläufig zugeteilt wurden Performance Shares im Umfang des mit jedem Vorstandsmitglied vertraglich vereinbarten LTI-Zuteilungsbetrags in Euro. Die Anzahl der Performance Shares ergab sich aus der Division des LTI-Zuteilungsbetrags durch den Durchschnittskurs der

Infineon-Aktie (Xetra-Schlusskurs) in den letzten neun Monaten vor dem Zuteilungstag. Voraussetzungen für die endgültige Zuteilung der – auch dann noch virtuellen – Performance Shares waren (i) ein im Zusammenhang mit der vorläufigen Zuteilung zu tätiges Eigeninvestment des Vorstandsmitglieds in Infineon-Aktien in Höhe von 25 Prozent seines individuellen LTI-Zuteilungsbetrags und (ii) der Ablauf einer vierjährigen, sowohl für das Eigeninvestment als auch die Performance Shares geltenden Haltefrist. 50 Prozent der Performance Shares waren zudem erfolgsabhängig; sie konnten nur dann endgültig zugeteilt werden, wenn sich (iii) die Infineon-Aktie zwischen dem Tag der vorläufigen Zuteilung der Performance Shares und dem Ende der Haltefrist besser als der Philadelphia Semiconductor Index (SOX) entwickelt hatte. Waren am Ende der Haltefrist die Bedingungen für eine endgültige Zuteilung von Performance Shares – entweder sämtlicher oder nur der nicht erfolgsabhängigen Shares – erfüllt, erwarb das Vorstandsmitglied einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Übertragung der entsprechenden Anzahl (realer) Infineon-Aktien; Performance Shares, die das Erfolgsziel nicht erreicht hatten, verfielen ersatzlos. Der Wert der dem Vorstandsmitglied nach Ablauf der Haltefrist je LTI-Tranche endgültig zugeteilten Performance Shares durfte 250 Prozent des jeweiligen LTI-Zuteilungsbetrags nicht übersteigen; oberhalb dieser Grenze liegende Performance Shares erloschen (Cap).

Die finale Zuteilung der Performance Shares erfolgte am 1. März 2024. Für die Tranche 2020 wurde das Erfolgsziel nicht erreicht, sodass nur 50 Prozent der Performance Shares endgültig zugeteilt wurden. Die finalen Zuteilungen für die Tranche 2020 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der unter „Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2024“, für das Vorjahr angegebenen Beträge sind in der nachfolgenden Tabelle auch die Zuteilungen aus der Tranche 2019 enthalten, die entsprechend den damals geltenden Planbedingungen am 1. März 2023 final zugeteilt wurden. Die virtuellen Performance Shares aus der Tranche 2019 sind ebenfalls zu 50 Prozent verfallen, da die Performance-Hürde nicht erreicht wurde.

Vorstandsmitglied <sup>1</sup>	Zuteilungsbetrag in €	Neun-Monats-Durchschnittskurs in € vor Zuteilung	Beizulegender Zeitwert in € je Performance Share bei Zuteilung	Anzahl der vorläufig zugeteilten Performance Shares	Kurs in € bei der finalen Zuteilung	Anzahl der final zugeteilten Performance Shares	Wert der final zugeteilten Performance Shares in €
Im Geschäftsjahr 2024 fällige Tranche							
Jochen Hanebeck (Vorstandsvorsitzender) <sup>2</sup>	240.000	18,10	12,50	13.258	33,91	6.629	224.765
Dr. Sven Schneider (Vorstandsmitglied) <sup>3</sup>	382.500	18,10	12,50	21.130	33,91	10.565	358.220
Im Geschäftsjahr 2023 fällige Tranche							
Jochen Hanebeck (Vorstandsvorsitzender) <sup>2</sup>	240.000	20,02	13,79	11.988	35,12	5.994	210.526

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf Vorstandsmitglieder, die sowohl im Zeitpunkt der vorläufigen Zuteilung als auch im Geschäftsjahr 2024 aktiv im Vorstand sind.

<sup>2</sup> Jochen Hanebeck war bis zum 31. März 2022 Vorstandsmitglied und ist seit dem 1. April 2022 Vorstandsvorsitzender der Infineon Technologies AG. Die endgültige Zuteilung berücksichtigt die bis zum 31. März 2022 vereinbarte Vergütung als Vorstandsmitglied.

<sup>3</sup> Nach Maßgabe seines Anstellungsvertrags stand Dr. Sven Schneider die LTI-Tranche für das Geschäftsjahr 2019 zeitanteilig gequotelt zu. Er hatte daher Anspruch auf die Zuteilung von Performance Shares für die Monate Mai bis September 2019. Da die jährliche Zuteilung der Performance Shares für das Geschäftsjahr 2019 im Zeitpunkt des Amtsantritts von Dr. Sven Schneider bereits stattgefunden hatte, erfolgt die Zuteilung zusammen mit und gemäß den Bedingungen der Zuteilung für das folgende Geschäftsjahr 2020. Daraus ergibt sich der Zuteilungsbetrag von €382.500, der sich aus dem Zuteilungsbetrag des Geschäftsjahres 2020 (€270.000) und dem anteiligen Zuteilungsbetrag des Geschäftsjahres 2019 (€112.500) zusammensetzt.

## Übersicht der ausstehenden Performance Shares

Der nachfolgenden Tabelle sind die im Geschäftsjahr 2024 und 2023 ausstehenden Performance Shares der einzelnen Vorstandsmitglieder zu entnehmen:

Vorstandsmitglied	Geschäftsjahr	Performance Share-Plan				
		Zu Beginn des Geschäftsjahres ausstehende virtuelle Performance Shares	Im Geschäftsjahr neu gewährte virtuelle Performance Shares	Im Geschäftsjahr final zugeteilte virtuelle Performance Shares	Im Geschäftsjahr verfallene virtuelle Performance Shares <sup>1</sup>	Am Ende des Geschäftsjahres ausstehende virtuelle Performance Shares
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Jochen Hanebeck (Vorstandsvorsitzender)	2024	134.087	40.920	6.629	6.629	161.749
	2023	90.195	55.880	5.994	5.994	134.087
Elke Reichart (Vorstandsmitglied seit 1. November 2023)	2024	–	20.728	–	–	20.728
	2023	–	–	–	–	–
Dr. Sven Schneider (Vorstandsmitglied)	2024	111.672	28.002	10.565	10.565	118.544
	2023	77.112	34.560	–	–	111.672
Andreas Urschitz (Vorstandsmitglied)	2024	41.173	22.613	–	–	63.786
	2023	–	41.173	–	–	41.173
Dr. Rutger Wijburg (Vorstandsmitglied)	2024	41.956	22.613	–	–	64.569
	2023	11.076	30.880	–	–	41.956
Constanze Hufenbecher (Vorstandsmitglied bis 31. Oktober 2023)	2024	68.537	13.191	–	–	81.728
	2023	37.657	30.880	–	–	68.537
Gesamt	2024	397.425	148.067	17.194	17.194	511.104
	2023	216.040	193.373	5.994	5.994	397.425

<sup>1</sup> Der Verfall der virtuellen Performance Shares in den Geschäftsjahren 2024 und 2023 resultierte aus dem Nichterreichen der Performance-Hürde.

## Zusagen an Vorstandsmitglieder für den Fall einer Beendigung ihrer Tätigkeit

### Versorgungszusagen und Ruhegehälter im Geschäftsjahr 2024

Die Vorstandsmitglieder verfügen über eine beitragsorientierte Leistungszusage, die sich im Wesentlichen nach dem für die Infineon-Mitarbeiter\*innen geltenden Infineon-Pensionsplan richtet. Danach hat die Gesellschaft für die Begünstigten ein persönliches Versorgungskonto (Basiskonto) eingerichtet und stellt jährlich für jedes volle Geschäftsjahr zum Geschäftsjahresende einen Versorgungsbeitrag von 30 Prozent des jeweils vereinbarten Jahresgrundgehalts bereit. Die Gesellschaft verzinst den erreichten Vorjahresstand des Basiskontos jährlich bis zum Eintritt des Versorgungsfalls mit dem jeweils gültigen Höchstrechnungszins der Lebensversicherungswirtschaft (Garantiezins); zusätzlich kann sie Überschussgutschriften erteilen. Mögliche Erträge über die Garantieverzinsung hinaus werden zu 95 Prozent dem Versorgungskonto – entweder im Leistungsfall, spätestens jedoch mit Vollendung des 60. Lebensjahres – gutgeschrieben. Der im Versorgungsfall (Alter, Invalidität, Tod) erreichte Stand des Basiskontos – bei Invalidität oder Tod ergänzt um einen

Anhebungsbetrag – ist das Versorgungsguthaben, das in zwölf, auf Antrag des Vorstandsmitglieds auch in acht Jahresraten, als Einmalkapital oder als lebenslange Rente an das Vorstandsmitglied beziehungsweise dessen Hinterbliebene ausgezahlt wird.

Soweit Versorgungsansprüche der Vorstandsmitglieder nicht bereits durch den Pensions-Sicherungs-Verein insolvenzgesichert sind, sichert die Gesellschaft diese durch Einräumung eines vertraglichen Sicherungsrechts gegen Insolvenz ab.

Die für die Vorstandsmitglieder jeweils bereitgestellten Versorgungsguthaben werden – entsprechend der Regelung für die Infineon-Mitarbeiter\*innen – nach Vollendung des 67. Lebensjahres ausgezahlt, sofern das Anstellungsverhältnis dann bereits beendet ist. Auf Antrag kann auch eine vorzeitige Auszahlung erfolgen, soweit das Anstellungsverhältnis nach Vollendung des 60. beziehungsweise für ab 2012 erteilte Zusagen nach Vollendung des 62. Lebensjahres endet. Wählen die Begünstigten im Leistungsfall die Verrentung, findet eine automatische jährliche Anpassung des Rentenbetrags nach Maßgabe des Infineon-Pensionsplans statt.

Der nachfolgenden Tabelle sind je Vorstandsmitglied der jährliche Versorgungsbeitrag sowie der Dienstzeitaufwand und der Barwert der jeweiligen Pensionszusagen nach IFRS zu entnehmen.

in €	Jochen Hanebeck Vorstandsvorsitzender		Elke Reichart Vorstandsmitglied seit 1. November 2023		Dr. Sven Schneider Vorstandsmitglied	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Versorgungsbeitrag (beitragsorientierte Leistungszusage)	423.000	423.000	232.100	–	253.200	253.200
Dienstzeitaufwand (IAS 19)	100.858	113.163	–	–	193.186	213.825
Anwartschaftsbarwert der Pensionszusagen <sup>1</sup>	3.616.394	2.896.783	188.843	–	1.142.139	828.052

in €	Andreas Urschitz Vorstandsmitglied		Dr. Rutger Wijburg Vorstandsmitglied		Constanze Hufenbecher <sup>2</sup> Vorstandsmitglied bis 31. Oktober 2023	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Versorgungsbeitrag (beitragsorientierte Leistungszusage)	253.200	253.200	253.200	253.200	136.447	253.200
Dienstzeitaufwand (IAS 19)	111.183	124.794	118.339	124.856	176.748	196.927
Anwartschaftsbarwert der Pensionszusagen <sup>1</sup>	1.518.859	1.186.664	799.881	609.592	539.953	427.236

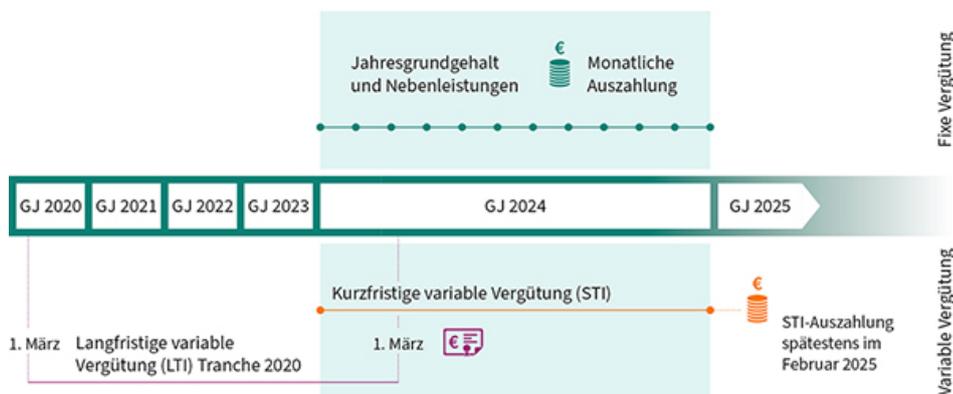
<sup>1</sup> IFRS-Rechnungszins zum 30. September 2024: 3,38 Prozent (30. September 2023: 4,11 Prozent).

<sup>2</sup> Constanze Hufenbecher erhält im Geschäftsjahr 2024 einen regulären Beitrag bis Ende des Anstellungsvertrags am 14. April 2024, der anteilige Beitrag bis Ende ihres Vorstandsmandats zum 31. Oktober 2023 beträgt €21.100.

## Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2024

### Aktive Vorstandsmitglieder

## G10 Übersicht gewährte und geschuldete Vergütung Geschäftsjahr 2024



Die nachfolgende Tabelle zeigt die individuelle Vergütung der im Berichtsjahr aktiven Vorstandsmitglieder in den Geschäftsjahren 2024 und 2023. Die Tabelle weist dabei gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG die den einzelnen Vorstandsmitgliedern im Berichtszeitraum gewährte beziehungsweise geschuldete Vergütung aus. Neben den Vergütungshöhen ist nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG ferner der relative Anteil aller festen und variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung anzugeben. Die hier angegebenen relativen Anteile beziehen sich auf die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Diese Tabelle beinhaltet die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen für die Grundvergütung sowie für die Nebenleistungen beziehungsweise deren geldwerten Vorteil nach deutschem Einkommensteuerrecht.

Die kurzfristige variable Vergütung (STI) wird in dem Geschäftsjahr ausgewiesen, für das die zugrunde liegende Leistung bis zum jeweiligen Bilanzstichtag vollständig erbracht wurde. Die Barauszahlung des STI erfolgt frühestmöglich nach der Feststellung des Auszahlungsbetrags durch den Aufsichtsrat, spätestens jedoch innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Damit wird der STI-Auszahlungsbetrag für das Berichtsjahr angegeben, wenngleich die Auszahlung erst nach Ablauf des jeweiligen Berichtsjahres erfolgt. Dies ermöglicht eine transparente und verständliche Berichterstattung und stellt die Verbindung zwischen Leistungserbringung und Vergütung im Berichtszeitraum sicher.

Ferner wurden im Berichtsjahr 2024 und 2023 die im Geschäftsjahr 2020 beziehungsweise 2019 vorläufig zugeteilten virtuellen Performance Shares der Tranchen 2020 und 2019 fällig, wegen des Nichterreichens der Performance-Hürde allerdings lediglich zu 50 Prozent (siehe „Settlement der Tranche 2020 (nach den bis 2020 geltenden Planbedingungen)“). Sie wurden durch Übertragung von Infineon-Aktien im Geschäftsjahr 2024 beziehungsweise 2023 erfüllt. Der Wert der Infineon-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung ist in der Tabelle unter „Langfristige variable Vergütung (LTI)“ für das jeweilige Geschäftsjahr dargestellt.

Für Zwecke der konsistenten und transparenten Berichterstattung wird auch der Versorgungsaufwand für die beitragsorientierten Leistungszusagen, die den aktiven Vorstandsmitgliedern gewährt wurden, nachfolgend individualisiert ausgewiesen, wobei dieser keinen tatsächlichen Zufluss an die Vorstandsmitglieder darstellt und im Sinne des § 162 AktG nicht als gewährte und geschuldete Vergütung zu definieren ist.

Der Ausweis entspricht dem bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Ausweis gemäß der Mustertabelle „Zufluss“ des DCGK in seiner Fassung vom 7. Februar 2017 und stellt somit eine gleichbleibend transparente und vergleichbare Darstellung der individuellen Vorstandsvergütung bei Infineon sicher.

	Jochen Hanebeck Vorstandsvorsitzender				Elke Reichart Vorstandsmitglied seit 1. November 2023			
	2024		2023		2024		2023	
	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %
Fixe Vergütung								
Jahresgrundgehalt	1.410.000	61	1.410.000	49	773.667	71	-	-
Nebenleistungen	37.681	2	38.226	1	58.581	5	-	-
Summe fixe Vergütung	1.447.681	62	1.448.226	50	832.248	76	-	-
Variable Vergütung								
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	648.195	28	1.209.782	42	263.959	24	-	-
Langfristige variable Vergütung (LTI)								
Performance Share-Plan								
fällig im Geschäftsjahr 2024	224.765	10						
fällig im Geschäftsjahr 2023			210.526	8				
Summe variable Vergütung	872.960	38	1.420.308	50	263.959	24	-	-
Gesamtvergütung i. S. d. § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG	2.320.641	100	2.868.534	100	1.096.207	100	-	-
Versorgungsaufwand	100.858		113.163		-		-	
Gesamtvergütung inkl. Versorgungsaufwand	2.421.499		2.981.697		1.096.207		-	

	Dr. Sven Schneider Vorstandsmitglied				Andreas Urschitz Vorstandsmitglied			
	2024		2023		2024		2023	
	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %
Fixe Vergütung								
Jahresgrundgehalt	844.000	44	844.000	43	844.000	72	844.000	59
Nebenleistungen	59.971	3	60.239	3	38.196	3	42.506	3
Summe fixe Vergütung	903.971	47	904.239	46	882.196	75	886.506	62
Variable Vergütung								
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	660.519	34	1.050.984	54	287.955	25	537.435	38
Langfristige variable Vergütung (LTI)								
Performance Share-Plan								
fällig im Geschäftsjahr 2024	358.220	19						
fällig im Geschäftsjahr 2023								

Summe variable Vergütung	1.018.739	53	1.050.984	54	287.955	25	537.435	38
Gesamtvergütung i. S. d. § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG	1.922.710	100	1.955.223	100	1.170.151	100	1.423.941	100
Versorgungsaufwand	193.186		213.825		111.183		124.794	
Gesamtvergütung inkl. Versorgungsaufwand	2.115.896		2.169.048		1.281.334		1.548.735	

	Dr. Rutger Wijburg Vorstandsmitglied				Constanze Hufenbecher <sup>1</sup> Vorstandsmitglied bis 31. Oktober 2023			
	2024		2023		2024		2023	
	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %
Fixe Vergütung								
Jahresgrundgehalt	844.000	72	844.000	59	70.333	73	844.000	58
Nebenleistungen	38.977	3	39.256	3	2.513	2	67.067	5
Summe fixe Vergütung	882.977	75	883.256	62	72.846	75	911.067	63
Variable Vergütung								
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	287.955	25	537.435	38	23.996	25	537.435	37
Langfristige variable Vergütung (LTI)								
Performance Share-Plan								
fällig im Geschäftsjahr 2024								
fällig im Geschäftsjahr 2023								
Summe variable Vergütung	287.955	25	537.435	38	23.996	25	537.435	37
Gesamtvergütung i. S. d. § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG	1.170.932	100	1.420.691	100	96.842	100	1.448.502	100
Versorgungsaufwand	118.339		124.856		176.748		196.927	
Gesamtvergütung inkl. Versorgungsaufwand	1.289.271		1.545.547		273.590		1.645.429	

<sup>1</sup> Für Constanze Hufenbecher werden Jahresgrundgehalt, Nebenleistungen und kurzfristige variable Vergütung (STI) anteilig bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Vorstand am 31. Oktober 2023 ausgewiesen. Der Versorgungsaufwand des Geschäftsjahres 2024 wird vollständig der aktiven Vorstandstätigkeit von Constanze Hufenbecher zugeordnet.

### Frühere Vorstandsmitglieder

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Geschäftsjahr 2024 an frühere Vorstandsmitglieder gemäß § 162 AktG gewährten und geschuldeten festen und variablen Vergütungsbestandteile. Der Ausweis der Grundvergütung (inklusive Nebenleistungen) sowie der STI- und LTI-Tranchen richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie für die aktiven Vorstandsmitglieder. Die Renten- und Abfindungszahlungen sind im Geschäftsjahr der Auszahlung als gewährte Vergütung enthalten.

Ehemaliges Vorstandsmitglied <sup>1</sup>	Ende der Amtszeit	Jahresgrundgehalt und Nebenleistungen		Kurzfristige variable Vergütung (STI)		Langfristige variable Vergütung (LTI)		Abfindungs- und Karenzzahlungen		Pensionszahlungen		Summe
		in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €
Constanze Hufenbecher <sup>2</sup>	31. Oktober 2023	396.630	73	143.978	27	-	-	-	-	-	-	540.608
Dr. Helmut Gassel	31. Mai 2022	-	-	-	-	224.765	62	140.667	38	-	-	365.432
Dr. Reinhard Ploss	31. März 2022	-	-	-	-	393.381	47	-	-	438.414	53	831.795
Ehemalige Vorstandsmitglieder	länger als 10 Jahre ausgeschieden	-	-	-	-	-	-	-	-	3.057.033	100	3.057.033

<sup>1</sup> Die Tabelle enthält ausschließlich Vergütungen, die den früheren Vorstandsmitgliedern nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand gewährt wurden.  
<sup>2</sup> Constanze Hufenbecher hat ihr Mandat als Vorstandsmitglied zum 31. Oktober 2023 niedergelegt; ihr Anstellungsvertrag endete regulär mit Ablauf des 14. April 2024.

## Weitere Angaben

Im Geschäftsjahr 2024 sind keinem Vorstandsmitglied Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf seine\* ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder gewährt worden.

Weder amtierende noch frühere Vorstandsmitglieder haben im Geschäftsjahr 2024 oder im Geschäftsjahr 2023 vom Unternehmen Kredite erhalten.

Der Aufsichtsrat hat von der Möglichkeit, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern, im Geschäftsjahr 2024 keinen Gebrauch gemacht.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde nicht von den Vorgaben der Vergütungssysteme abgewichen.

Dieser Vergütungsbericht wird der Hauptversammlung im Februar 2025 zur Billigung gemäß § 120a Abs. 4 AktG vorgelegt. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Hauptversammlung am 23. Februar 2024 mit großer Mehrheit (93,59 Prozent) gebilligt. Aufgrund der hohen Zustimmungquote bestand keine Veranlassung, über die angesprochenen Änderungen am Vorstandsvergütungssystem hinaus Modifikationen am Vergütungssystem, an dessen Umsetzung oder an der Art und Weise der Berichterstattung vorzunehmen.

## Vergütung des Aufsichtsrats

Für das Berichtsjahr ist das seit dem 1. Oktober 2021 geltende Vergütungssystem relevant.

Die Hauptversammlung hat am 23. Februar 2024 Anpassungen der Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung beschlossen und das Aufsichtsratsvergütungssystem gemäß § 113 AktG gebilligt. Dabei wurde die Begrenzung der ausschussbezogenen Zuschläge auf einen Maximalbetrag von €100.000 gestrichen und die Umbenennung des Strategie- und Technologieausschusses in Technologie- und Digitalisierungsausschuss abgebildet. Diese Änderungen gelten ab dem 1. Oktober 2024 und damit erst für das kommende Geschäftsjahr 2025.

Die wesentlichen Bestandteile des für das Berichtsjahr relevanten Vergütungssystems werden im Folgenden beschrieben. Eine Darstellung des Vergütungssystems findet sich zudem auf der Internet-Seite von Infineon.

## Vergütungsstruktur und Vergütungskomponenten

Die Vergütung des Aufsichtsrats (Gesamtvergütung) ist in § 11 der Satzung der Gesellschaft geregelt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Eine feste jährliche Vergütung (Grundvergütung) in Höhe von €100.000. Sie steht jedem Aufsichtsratsmitglied zu und wird innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres gezahlt.
- Zuschläge für den mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen innerhalb des Aufsichtsrats verbundenen Mehraufwand: Der\*Die Aufsichtsratsvorsitzende erhält einen Zuschlag von €100.000, jede\*r seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen von €30.000. Jedes Mitglied des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses erhält einen Zuschlag von €40.000 und jedes Mitglied eines anderen Aufsichtsratsausschusses – mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses – von €25.000. Für die Vorsitzenden des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses sowie des Technologie- und Digitalisierungsausschusses beträgt der Zuschlag 200 Prozent des für den jeweiligen Ausschuss relevanten Zuschlags für die Mitglieder. Die ausschussbezogenen Zuschläge fallen nur an, wenn in dem betreffenden Geschäftsjahr mindestens drei Sitzungen des jeweiligen Ausschusses stattgefunden haben. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied mehrere der genannten Funktionen ausübt, erhält es alle dafür jeweils vorgesehenen Zuschläge; insgesamt ist der Auszahlungsbetrag an das Aufsichtsratsmitglied für die ausschussbezogenen Zuschläge aber auf einen Maximalbetrag von €100.000 begrenzt; diese Begrenzung entfällt ab dem 1. Oktober 2024.
- Ein Sitzungsgeld von €2.000 für die persönliche Teilnahme – gleich, ob physisch, virtuell oder telefonisch – an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder einer seiner Ausschüsse. Für außerordentliche Sitzungen, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden und in denen nicht Beschluss gefasst wird, erhalten Aufsichtsratsmitglieder ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von €1.000. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, fällt das Sitzungsgeld nur einmal, dann aber stets in Höhe von €2.000 an.

Bei einem unterjährigem Eintritt in den (oder Ausscheiden aus dem) Aufsichtsrat, einen seiner Ausschüsse oder eine mit einem Zuschlag vergütete Funktion erfolgt eine anteilige Kürzung der betreffenden Vergütungskomponente (Zahlung von einem Zwölftel des betreffenden jährlichen Vergütungsteils für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft beziehungsweise Funktionsausübung).

Aufsichtsratsmitgliedern werden zudem sämtliche Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung des Aufsichtsratsmandats entstehen, sowie die von ihnen insoweit etwa abzuführende Umsatzsteuer erstattet. Die Gesellschaft zahlt den Aufsichtsratsmitgliedern des Weiteren die auf ihre Gesamtvergütung (einschließlich des Sitzungsgelds) etwa anfallende Umsatzsteuer. Außerdem werden etwaige nach ausländischen Gesetzen für die Aufsichtsrats Tätigkeit entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen bezahlt.

Die feste Vergütung ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich die Vergütung bezieht, und das Sitzungsgeld innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Sitzung zur Zahlung fällig.

## Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2024

Die den Aufsichtsratsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2024 jeweils gewährte und geschuldete Gesamtvergütung (einschließlich des Sitzungsgelds) ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen (hierbei nicht berücksichtigt ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent beziehungsweise im Falle der im Ausland ansässigen Aufsichtsratsmitglieder die Quellensteuer, der Solidaritätszuschlag sowie etwaige weitere Abgaben). Die Tätigkeit, die der Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 zugrunde liegt, wurde bis zum Bilanzstichtag vollständig erbracht. Daher wird die Vergütung für

die Aufsichtsratsstätigkeit als für das Geschäftsjahr 2024 gewährt eingeordnet, auch wenn die Auszahlung der Aufsichtsratsvergütung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres 2024 erfolgt.

Aufsichtsratsmitglied, in €	Geschäftsjahr	Feste Vergütung	Zuschlag für besondere Funktionen	Sitzungsgeld	Gesamtvergütung <sup>1</sup>
Xiaoqun Clever-Steg	2024	100.000	25.000	18.000	143.000
	2023	100.000	25.000	20.000	145.000
Johann Dechant	2024	100.000	95.000	33.000	228.000
	2023	100.000	95.000	34.000	229.000
Dr. Herbert Diess (Vorsitzender)	2024	100.000	200.000	39.000	339.000
	2023	66.667	133.333	21.000	221.000
Dr. Wolfgang Eder (Vorsitzender bis zum 16. Februar 2023) <sup>2</sup>	2024	–	–	–	–
	2023	41.667	89.583	18.000	149.250
Dr. Friedrich Eichiner	2024	100.000	100.000	33.000	233.000
	2023	100.000	100.000	39.000	239.000
Annette Engelfried	2024	100.000	65.000	33.000	198.000
	2023	100.000	65.000	34.000	199.000
Prof. Dr. Hermann Eul <sup>3</sup>	2024	66.667	16.666	6.000	89.333
	2023	–	–	–	–
Peter Gruber	2024	100.000	25.000	18.000	143.000
	2023	100.000	25.000	20.000	145.000
Klaus Helmrich	2024	100.000	16.667	14.000	130.667
	2023	66.667	–	12.000	78.667

Aufsichtsratsmitglied, in €	Geschäftsjahr	Feste Vergütung	Zuschlag für besondere Funktionen	Sitzungsgeld	Gesamtvergütung <sup>1</sup>
Hans-Ulrich Holdenried <sup>2</sup>	2024	–	–	–	–
	2023	41.667	10.417	10.000	62.084
Dr. Susanne Lachenmann	2024	100.000	25.000	18.000	143.000
	2023	100.000	25.000	20.000	145.000
Géraldine Picaud <sup>4</sup>	2024	–	–	–	–
	2023	41.667	10.417	7.000	59.084
Dr. Manfred Puffer <sup>5</sup>	2024	41.667	–	4.000	45.667
	2023	100.000	10.417	18.000	128.417
Melanie Riedl	2024	100.000	16.667	14.000	130.667
	2023	100.000	–	18.000	118.000
Jürgen Scholz	2024	100.000	25.000	18.000	143.000
	2023	100.000	25.000	20.000	145.000
Dr. Ulrich Spiesshofer	2024	100.000	20.833	18.000	138.833

Aufsichtsratsmitglied, in €	Geschäftsjahr	Feste Vergütung	Zuschlag für besondere Funktionen	Sitzungsgeld	Gesamtvergütung <sup>1</sup>
	2023	100.000	35.417	20.000	155.417
Margret Suckale	2024	100.000	50.000	27.000	177.000
	2023	100.000	50.000	35.000	185.000
Mirco Synde	2024	100.000	–	12.000	112.000
	2023	100.000	–	18.000	118.000
Diana Vitale	2024	100.000	25.000	27.000	152.000
	2023	100.000	25.000	26.000	151.000
Ute Wolf	2024	100.000	40.000	22.000	162.000
	2023	50.000	20.000	14.000	84.000
Gesamt	2024	1.608.334	745.833	354.000	2.708.167
	2023	1.608.335	744.584	404.000	2.756.919

1 Die Gesamtvergütung besteht ausschließlich aus den fixen Vergütungsbestandteilen.  
2 Aufsichtsratsmitglied bis zum 16. Februar 2023. Die Vergütung für das Geschäftsjahr 2023 wurde daher zeitanteilig gewährt.  
3 Aufsichtsratsmitglied seit dem 23. Februar 2024. Die Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 wurde daher zeitanteilig gewährt.  
4 Aufsichtsratsmitglied bis zum 2. Februar 2023. Die Vergütung für das Geschäftsjahr 2023 wurde daher zeitanteilig gewährt.  
5 Aufsichtsratsmitglied bis zum 23. Februar 2024. Die Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 wurde daher zeitanteilig gewährt.

Aufsichtsratsmitglieder haben weder im Geschäftsjahr 2024 noch im Geschäftsjahr 2023 vom Unternehmen Kredite erhalten.

## Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ertragsentwicklung von Infineon, die Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer\*innen und der Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder über die letzten fünf Geschäftsjahre. Die Ertragsentwicklung wird anhand des Jahresüberschusses der Infineon Technologies AG nach HGB dargestellt, ergänzt um Kennzahlen für den Infineon-Konzern (RoCE, Segmentergebnis, Segmentergebnis-Marge und Free-Cash-Flow), die zum Teil maßgeblich für die Zielerreichung hinsichtlich der kurzfristigen beziehungsweise – vor Einführung des Vorstandsvergütungssystems 2020 – auch der mittelfristigen variablen Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sind. Die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer\*innen berücksichtigt die Gehälter der Mitarbeiter\*innen des Infineon-Konzerns in Deutschland inklusive variabler Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr auf Vollzeitäquivalentbasis (FTE). Ausnahme hierzu bilden die Mitarbeiter\*innen der Hitex GmbH sowie von nicht konsolidierten Gesellschaften mit Sitz in Deutschland. Die ausgenommenen Gesellschaften sind derzeit nicht in die konzernweiten Abrechnungssysteme integriert und beschäftigen weniger als 1 Prozent aller Mitarbeiter\*innen deutscher Infineon-Gesellschaften. Darüber hinaus wird die im Geschäftsjahr 2024 und in den Vorjahren gewährte und geschuldete Vergütung der gegenwärtigen und ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Entwicklung aufgezeigt.

	Δ in % 2021 vs. 2020	Δ in % 2022 vs. 2021	Δ in % 2023 vs. 2022	Δ in % 2024 vs. 2023

Kennziffern Konzernentwicklung/ Ertragsentwicklung				
RoCE (Konzern)	180	50	32	-49
Free-Cash-Flow (Konzern)	123	5	-30	-98
Segmentergebnis (Konzern)	77	63	30	-29
Segmentergebnis-Marge (Konzern)	36	27	13	-23
Jahresüberschuss der Infineon Technologies AG (HGB)	259	170	120	-54
Durchschnittliche Mitarbeiter*innenvergütung	11	0	-1	-2
Vorstandsvergütung				
Aktive Vorstandsmitglieder <sup>1</sup>				
Jochen Hanebeck (Vorstandsmitglied seit 1. Juli 2016, Vorstandsvorsitzender seit 1. April 2022)	32	59	-3	-19
Elke Reichart (Vorstandsmitglied seit 1. November 2023)	-	-	-	-
Dr. Sven Schneider (Vorstandsmitglied seit 1. Mai 2019)	46	31	-16	-2
Andreas Urschitz (Vorstandsmitglied seit 1. Juni 2022)	-	-	153	-18
Dr. Rutger Wijburg (Vorstandsmitglied seit 1. April 2022)	-	-	68	-18
Ehemalige Vorstandsmitglieder				
Constanze Hufenbecher (Vorstandsmitglied bis 31. Oktober 2023)	-	146	-14	-56
Dr. Helmut Gassel (Vorstandsmitglied bis 31. Mai 2022)	28	98	-17	-88
Dr. Reinhard Ploss (Vorstandsvorsitzender bis 31. März 2022)	18	32	-63	-44
Ehemalige Vorstandsmitglieder, länger als 10 Jahre ausgeschieden	18	-1	0	18
<sup>1</sup> Die teilweise deutlichen Anstiege der Vorstandsvergütung im jährlichen Vergleich resultieren unter anderem aus dem unterjährigen Amtsantritt sowie der überdurchschnittlichen Zielerreichung der vergangenen Jahre.				

	Δ in % 2021 vs. 2020	Δ in % 2022 vs. 2021	Δ in % 2023 vs. 2022	Δ in % 2024 vs. 2023
Aufsichtsratsvergütung				
Aktive Aufsichtsratsmitglieder <sup>2</sup>				
Xiaoqun Clever-Steg	58	18	0	-1
Johann Dechant	-1	52	-3	0
Dr. Herbert Diess	-	-	-	53
Dr. Friedrich Eichiner	62	59	10	-3
Annette Engelfried	0	52	-3	-1

Prof. Dr. Hermann Eul	-	-	-	-
Peter Gruber	-3	18	0	-1
Klaus Helmrich	-	-	-	66
Dr. Susanne Lachenmann	-2	18	0	-1
Melanie Riedl	34	14	2	11
Jürgen Scholz	-6	22	0	-1
Dr. Ulrich Spiesshofer	57	28	-9	-11
Margret Suckale	69	58	-1	-4
Mirco Synde	-	-	216	-5
Diana Vitale	5	19	-6	1
Ute Wolf	-	-	-	93
Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder <sup>3</sup>				
Dr. Manfred Puffer	-6	43	-12	-64
<p><sup>2</sup> Die teilweise deutlichen Anstiege der Aufsichtsratsvergütung im jährlichen Vergleich resultieren vor allem aus dem unterjährigen Amtsantritt.</p> <p><sup>3</sup> Im Geschäftsjahr 2024 ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder.</p>				

Neubiberg, im November 2024

Infineon Technologies AG

Dr. Herbert Diess  
Aufsichtsratsvorsitzender

Jochen Hanebeck  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Sven Schneider  
Vorstandsmitglied

# Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Infineon Technologies AG, Neubiberg

Wir haben den beigefügten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Infineon Technologies AG, Neubiberg, („die Gesellschaft“) für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG, Neubiberg, sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

## Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

## Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

## Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts

abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

#### Verwendungszweck des Prüfungsvermerks

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage der mit der Gesellschaft geschlossenen Auftragsvereinbarung. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Prüfungsvermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.

#### Haftung

Der Prüfungsvermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Infineon Technologies AG, Neubiberg, gegenüber und ist auch nach Maßgabe der mit der Gesellschaft getroffenen Auftragsvereinbarung vom 5. Februar 2024 sowie der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. beschränkt. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

München, den 26. November 2024

Deloitte GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christoph Schenk  
Wirtschaftsprüfer

Alexander Hofmann  
Wirtschaftsprüfer

**Mit freundlichen Grüßen**  
**Infineon Technologies AG**  
**Der Vorstand**

**Vorsitzender des Aufsichtsrats:**

Dr. Herbert Diess

**Vorstand:** Jochen Hanebeck (Vorstandsvorsitzender),

Elke Reichart, Dr. Sven Schneider,

Andreas Urschitz, Dr. Rutger Wijburg

**Sitz der Gesellschaft:** Neubiberg

**Registergericht:** München HRB 126492